Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1965 | Montag, den 12. Juli 1965 | Nr. 28

Inhalt:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . 797
Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens . . . 797
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . 798
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. 1965 bis 11. 6. 1965 . . . 798
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 6. 1965 bis 25. 6. 1965 . . . 798

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung dienstfreier Werktage auf den Urlaub . . . 798
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: bolivische Dienstpässe . . . 799
Verlust eines Polizeidienstausweises (Kamm) . . . 799
Verlust eines Polizeidienstausweises (Bommersheim) . . . 799
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Braach, Landkreis Rotenburg, Reg. Bezirk Kassel . . . 799
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Burghaun, Landkreis Hünfeld, Reg. Bezirk Kassel . . . 799
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen, Reg. Bezirk Darmstadt . . . 799
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —; hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d 1 DIN 1052 erfüllt haben . . . 799
Leistungen des Notaufnahmelagers Gießen und der Flüchtlingswohnheime sowie Entgeltzahlungen der Bewohner . . . 800

Der Hessische Minister der Finanzen

Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Gießen . . . 801
Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 und des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964; hier: Anrechnung von Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nach § 19 und § 20 BAT bzw. § 6 und § 7 MTL II . . . 801
Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. 11. 1964 . . . 801
Verlegung der Staatskasse Frankfurt a. M. . . . 801

Seite

Hessisches Landesvermessungsamt

Verzeichnis der beim Hessischen Landesvermessungsamt im 1. Halbjahr 1965 hergestellten Karten und Veröffentlichungen . 802

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung von Neubaustrecken sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 252, der Landesstraße 3085 und der Kreisstraße 48 in der Gemarkung Schmittlotheim, Landkreis Frankenberg . . . 802

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. 5. 1963 (BGBl. 1964 Teil II S. 220) . . . 803
Dienstbezirke der Weinkontrolleure . . . 804
Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen vom 18. Juni 1965 . . . 804

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Umbenennung der Hess. Revierförsterei Bieber, Hess. Forstamt Krofdorf . . . 805

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . 805
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . 805

Regierungspräsidenten

DARMSTADT
Wohnplätze in der Stadt Heppenheim . . . 805
WIESBADEN
Anordnung zum Schutze des Grundwasserwerks IV der Stadt Hanau/M. in Großkrotzenburg, Krs. Hanau/M. . . . 805
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden — „Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein—Wisper" . . . 807

Buchbesprechungen . . . 808

Öffentlicher Anzeiger . . . 811

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Erbach und Hattenheim (Rheingau) . . . 816

Der Hessische Ministerpräsident

669

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Goldschmidt, Dr., Ludwig, Senatspräsident und Vizepräsident des Staatsgerichtshofes, Frankfurt am Main
Jannsen, Dr., Hermann, Bankdirektor, Bad Homburg v. d. H.

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Deninger, Hermann, Konsul und Präsident des Bundes Deutscher Philatelisten e. V., Frankfurt am Main
Neufert, Prof., Ernst, Architekt, Darmstadt
Reimann, Dr., Erich, Direktor, Kassel

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Baumann, Dr., Karl, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Trautheim
Daupert, Wilhelm, Chorleiter, Ulrichstein
Lay, Otto, Direktor, Frankfurt am Main
Roesener, Dr., August, Landrat a. D., Balkhausen

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Blasche, Margarete, Oberregierungsschulrätin, Wiesbaden-Sonnenberg
Flauaus, Jakob, Gemeindevertreter, Hähnlein a. d. B.
Hass, Emil, Stadtbezirksvorsteher, Frankfurt am Main
Löschengruber, Wilhelm, Obermeister, Frankfurt a. M.-Griesheim
Noll, Franz, Oberregierungsbaurat a. D., Hanau am Main
Oppmar, Kurt, Kaufmann, Frankfurt am Main
Streb, Aloys, Stellmachermeister, Somborn
Thomas, Fritz, Färbereibesitzer, Herborn

Wiesbaden, 24. 6. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 — 14a 02/01

StAnz. 28/1965 S. 797

670

Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Falkenberg, Werner, Obersteiger, Borken
Grigat, Fritz, Hauer, Philippsthal
Lublow, Kurt, Hauer, Wölfershausen
Schleinig, Jakob, Hauer, Ransbach

Wiesbaden, 24. 6. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 — 14a 04/01

StAnz. 28/1965 S. 797

671

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Oktober 1963 spreche ich dem Metzgermeister und Landwirt Herrn Karl Leidlich in Grüningen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c
StAnz. 28/1965 S. 798

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Oktober 1963 spreche ich dem Studenten Herrn Hilmar Stumpf in Garbenteich Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c
StAnz. 28/1965 S. 798

672

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. 1965 bis 11. 6. 1965

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Mai 1965 — 20. Jahrgang — 5. Heft	1,50
Aus dem Inhalt:	
Volumens- und Preisentwicklung in der hessischen Wirtschaft 1950 bis 1959	
Die Bevölkerungsentwicklung 1962 bis 1964 in regionaler Sicht	
Vorwiegende Industrien in den Landkreisen und kreisfreien Städten 1964	
Betriebe, Beschäftigte und Umsätze im Handwerk nach Gemeindegrößenklassen	
Lohnsteuerpflichtige 1961 nach Steuerklassen	
Hessischer Zahlenspiegel	
Statistische Berichte	
B II 5 — j/64	
Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1964	1,—
C II 1 — m 5/65	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Mai 1965	—,50
C II 3 — m 5/65 (erscheint nur für Mai bis Oktober)	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1065	—,50
C III 2 — m 4/65	
Die Schlachtungen in Hessen im April 1965	—,50
C III 3 — m 4/65	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1965	—,50
C IV 3 — m 4/65	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1965	—,50
E I — F I/S — m 4/65	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für April 1965	1,—
F I 1 — m 4/65	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1965	—,50
F II 1 — m 4/65	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1965	—,50
F II 4 — j/64	
Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnu in Hessen am 31. Dezember 1964	
G IV 3 — m 4/1965	
Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung im he Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im A	
H I/1 — m 3/65	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März	
H I 4 — m 3/65	
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunterne in Hessen	
H II 1 — m 4/65	
Die Binnenschiffahrt in Hessen im April 1965	
M I 1 — m 4/65	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1965	
M I 2 — m 4/65	
Verbraucherpreise in Hessen im April 1965	

Wiesbaden, 11. 6. 1965

Hessisches Statistisches Lan
StAnz. 28 1965

673

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landes in der Zeit vom 12. 6. 1965 bis 25. 6. 1965

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar bei Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Pr D
Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1966	3,
Beiträge zur Statistik Hessen	
Nr. 5 Neue Folge Heft 4	
Volks- und Berufszählung 1961	
Heft 4: Wirtschaftliche und berufliche Gliederung der Erwerbspersonen	5,—
Statistische Berichte	
C II 4 — m 5/65 (erscheint nur von Mai bis November)	
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1965	—,50
E I 1 — m 4/65	
Die Industrie in Hessen im April 1965	1,—
E I 2 — m 4/65	
Die industrielle Produktion in Hessen im April 1965	—,50
E I — F I/S — m 5/65	
Industrie- und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für Mai 1965	1,—
F II 2 — j/64	
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1964	1,—
G I 1 — m 4/65	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1965	—,50
H I 1 — m 4/65	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1965 — Vorauswertung —	—,50
H I 4 — m 4/65	
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im April 1965	—,50
L II 1 — m 5/65	
Landes- und Bundessteuern im Mai 1965 in Hessen	—,50
M I 2 — m 5/65	
Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1965	1,—

Wiesbaden, 25. 6. 1965

Hessisches Statistisches Landesamt
StAnz. 28 1965 S. 798

674

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung dienstfreier Werktage auf den Urlaub

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß nach § 4 Abs. 3 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), § 48 Abs. 7 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages und § 48 Abs. 8 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder nur Werktage, d. h. alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, anteilig auf die gesamte Urlaubsdauer angerechnet werden dürfen. Ein im Urlaub enthaltener regelmäßig dienst- oder arbeitsfreier Samstag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, wie z. B. der 1. Mai 1965 oder der 25. Dezember 1965, darf daher auf die Urlaubsdauer nicht anteilig angerechnet werden. Die anteilige Anrechnung ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn der Urlaub mindestens einen Tag vor dem regelmäßig dienstfreien Samstag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, beginnt und mindestens einen Tag danach endet.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 25. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — 12 a
StAnz. 28 1965 S. 798

675

Anerkennung ausländischer Pässe

hier: Bolivische Dienstpässe

Bolivische Dienstpässe enthalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Die bolivische Regierung hat jedoch bestätigt, daß bolivische Dienstpässe nur für bolivische Staatsangehörige ausgestellt werden und die Paßinhaber jederzeit nach Bolivien zurückkehren können.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) für bolivische Dienstpässe deshalb eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen.

Ich bitte, bolivische Dienstpässe — auch wenn sie keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten — als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 11. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02

StAnz. 28/1965 S. 799

676

Verlust eines Polizeidienstausweises

Der von der Hessischen Bereitschaftspolizei, I. Abteilung Mühlheim/Main, am 8. 10. 1964 für den Polizeiwachtmeister Rüdiger Kamm, geb. am 18. 4. 1944, ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1724 ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 28/1965 S. 799

677

Verlust eines Polizeidienstausweises

Der von der Hessischen Bereitschaftspolizei, I. Abteilung Mühlheim/Main, am 7. 10. 1964 für den Polizeiwachtmeister Jürgen Bommersheim, geb. am 20. 4. 1943, ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1593 ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 24

StAnz. 28/1965 S. 799

678

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Braach, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Braach im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Eine blau-weiß-blaue Flagge, in der mittleren weißen Bahn ein rotes Doppelkreuz und in den beiden blauen Seitenbahnen je drei übereinandergestellte silberne Lindenblätter."

Wiesbaden, 10. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 28/1965 S. 799

679

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bellersheim, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Bellersheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Unter rotem Schildhaupt in von Schwarz und Gold gespaltenem Schild vorne ein von rechts nach links über einen goldenen Steigbügel laufender silberner Gürtel mit goldener Schnalle und Spitze, beseitet von 7 goldenen Schindeln."

Wiesbaden, 23. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 28/1965 S. 799

680

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Burghaun im Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Burghaun im Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold ein steigender schwarzer Widder mit ausgeschlagener roter Zunge unter grünem Schildhaupt und durchgehender grüner linker Flanke, die mit einer silbernen rechtsgerichteten Sense belegt sind."

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge zeigt zwei gold-grün gedrittelte Bahnen in verwechselten Farben, belegt mit dem Ortswappen."

Wiesbaden, 23. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 28/1965 S. 799

681

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung

hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d 1 DIN 1052 erfüllt haben

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 4. 1965 (StAnz. S. 512)

Das mit Erlaß vom 5. 4. 1965 übersandte Verzeichnis ist wie nachstehend zu ergänzen:

In Abschnitt B

26	Philipp Holzmann AG., Zweigniederlassung Frankfurt (Main)	11. 5. 1065	Hessen	30. 4. 1966
33	Oberhessisches Holzwerk, Lauterbach/Hessen	9. 6. 1965	Hessen	31. 5. 1968
34	Buchsbaum, Ludwig und Heinrich, Zimmergeschäft, Sägewerk, Holzleimbau, Offenbach/Main	9. 6. 1965	Hessen	31. 5. 1966 auch Keilzinkenverbindungen nach DIN 68 140 Gr. I

In Abschnitt D

9	Weber, Georg, Fertigbau, Altenstadt/Hessen	11. 5. 1965	Hessen	30. 4. 1966

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/23 — 1/65

StAnz. 28/1965 S. 799

682

Leistungen des Notaufnahmelagers Gießen und der Flüchtlingswohnheime sowie Entgeltzahlungen der Bewohner

Bezug: Erlaß vom 24. Juli 1959 — X/1a 2 — 58b 12/59 — (StAnz. S. 827 ff.)

Den an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmenden Bewohnern des Notaufnahmelagers Gießen und der Flüchtlingswohnheime sind zur Bestreitung kleinerer persönlicher Bedürfnisse vom 1. Juli 1965 an mindestens folgende Teilbeträge ihres Einkommens zu belassen:

dem Haushaltsvorstand und den alleinstehenden Personen monatlich 30,— DM (täglich 1,— DM),

den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen monatlich 15,— DM (täglich 0,50 DM).

Abschnitt B III, Ziff. 3 des Runderlasses vom 24. Juli 1959 — X/1a 2 58b 12/59 — (StAnz. S. 827 ff.) wird entsprechend geändert. Die Anlage 2 zu diesem Runderlaß in der ab 1. Mai 1964 geltenden Fassung (vergl. Erlaß vom 27. April 1964 — X/1a 2 58b 12/64 — StAnz. S. 626 ff.) wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Die nach den Erlassen vom 9. November 1959 — X/1a 2 — 58b 12/59 — und vom 11. Mai 1960 — X/1a 2 58b 12/60 — für das Notaufnahmelager Gießen zugelassene Berechnung der Leistungen für die im Notaufnahmeverfahren stehenden hilfsbedürftigen Bewohner kann beibehalten werden, wenn die vom 1. Juli 1965 an geltenden Freibeträge auch für diesen Personenkreis gewährleistet sind.

Wiesbaden, 14. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
VI A 12 — 58 b 12/65

StAnz. 28/1965 S. 800

*

Anlage 2 zu Abschnitt III, Ziff. 3 des Runderlasses vom 24. Juli 1959 — X/1a 2 58b 12/59 — (StAnz. S. 827 ff.), gültig ab 1. Juli 1965.

Tabelle zur Errechnung der Entgelte für die Hergabe von Verpflegung, abgestellt auf den Verpflegungssatz von 2,30 DM täglich.

Die Tabelle enthält die zu erhebenden Entgelttagessätze je Haushaltsgemeinschaft mit den angegebenen Personenzahlen, abgerundet auf 0,05 DM.

Nr.	Berücksichtigungsfähiges Monats-Netto-Einkommen DM	Bei Verpflegungsleistungen für folgende Personenzahlen 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
1.	bis 19,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	20,— bis 29,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	30,— bis 39,99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	40,— bis 49,99	—,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	50,— bis 59,99	—,65	—,15	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	60,— bis 69,99	1,—	—,50	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	70,— bis 79,99	1,30	—,80	—,30	—	—	—	—	—	—	—
8.	80,— bis 89,99	1,65	1,15	—,65	—,15	—	—	—	—	—	—
9.	90,— bis 99,99	2,—	1,50	1,—	—,50	—	—	—	—	—	—
10.	100,— bis 109,99	2,30	1,80	1,30	—,80	—,30	—	—	—	—	—
11.	110,— bis 119,99	2,30	2,15	1,65	1,15	—,65	—,15	—	—	—	—
12.	120,— bis 129,99	2,30	2,50	2,—	1,50	1,—	—,50	—	—	—	—
13.	130,— bis 139,99	2,30	2,80	2,30	1,80	1,30	—,80	—,30	—	—	—
14.	140,— bis 149,99	2,30	3,15	2,65	2,15	1,65	1,15	—,65	—,15	—	—
15.	150,— bis 159,99	2,30	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—	—,50	—	—
16.	160,— bis 169,99	2,30	3,80	3,30	2,80	2,30	1,80	1,30	—,80	—,30	—
17.	170,— bis 179,99	2,30	4,15	3,65	3,15	2,65	2,15	1,65	1,15	—,65	—,15
18.	180,— bis 189,99	2,30	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—	—,50
19.	190,— bis 199,99	2,30	4,60	4,30	3,80	3,30	2,80	2,30	1,80	1,30	—,80
20.	200,— bis 209,99	2,30	4,60	4,65	4,15	3,65	3,15	2,65	2,15	1,65	1,15
21.	210,— bis 219,99	2,30	4,60	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50
22.	220,— bis 229,99	2,30	4,60	5,30	4,80	4,30	3,80	3,30	2,80	2,30	1,80
23.	230,— bis 239,99	2,30	4,60	5,65	5,15	4,65	4,15	3,65	3,15	2,65	2,15
24.	240,— bis 249,99	2,30	4,60	6,—	5,50	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50
25.	250,— bis 259,99	2,30	4,60	6,30	5,80	5,30	4,80	4,30	3,80	3,30	2,80
26.	260,— bis 269,99	2,30	4,60	6,65	6,15	5,65	5,15	4,65	4,15	3,65	3,15
27.	270,— bis 279,99	2,30	4,60	6,90	6,50	6,—	5,50	5,—	4,50	4,—	3,50
28.	280,— bis 289,99	2,30	4,60	6,90	6,80	6,30	5,80	5,30	4,80	4,30	3,80
29.	290,— bis 299,99	2,30	4,60	6,90	7,15	6,65	6,15	5,65	5,15	4,65	4,15
30.	300,— bis 309,99	2,30	4,60	6,90	7,50	7,—	6,50	6,—	5,50	5,—	4,50
31.	310,— bis 319,99	2,30	4,60	6,90	7,80	7,30	6,80	6,30	5,80	5,30	4,80
32.	320,— bis 329,99	2,30	4,60	6,90	8,15	7,65	7,15	6,65	6,15	5,65	5,15
33.	330,— bis 339,99	2,30	4,60	6,90	8,50	8,—	7,50	7,—	6,50	6,—	5,50
34.	340,— bis 349,99	2,30	4,60	6,90	8,80	8,30	7,80	7,30	6,80	6,30	5,80
35.	350,— bis 359,99	2,30	4,60	6,90	9,15	8,65	8,15	7,65	7,15	6,65	6,15
36.	360,— bis 369,99	2,30	4,60	6,90	9,20	9,—	8,50	8,—	7,50	7,—	6,50
37.	370,— bis 379,99	2,30	4,60	6,90	9,20	9,30	8,80	8,30	7,80	7,30	6,80
38.	380,— bis 389,99	2,30	4,60	6,90	9,20	9,65	9,15	8,65	8,15	7,65	7,—
39.	390,— bis 399,99	2,30	4,60	6,90	9,20	10,—	9,50	9,—	8,50	8,—	7,50
40.	400,— bis 409,99	2,30	4,60	6,90	9,20	10,30	9,80	9,30	8,80	8,30	7,80
41.	410,— bis 419,99	2,30	4,60	6,90	9,20	10,65	10,15	9,65	9,15	8,65	8,15
42.	420,— bis 429,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,—	10,50	10,—	9,50	9,—	8,50
43.	430,— bis 439,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,30	10,80	10,30	9,80	9,30	8,80
44.	440,— bis 449,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	11,15	10,65	10,15	9,65	9,15
45.	450,— bis 459,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	11,50	11,—	10,50	10,—	9,50
46.	460,— bis 469,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	11,80	11,30	10,80	10,30	9,80
47.	470,— bis 479,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	12,15	11,65	11,15	10,65	10,15
48.	480,— bis 489,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	12,50	12,—	11,50	11,—	10,50
49.	490,— bis 499,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	12,80	12,30	11,80	11,30	10,80
50.	500,— bis 509,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,15	12,65	12,15	11,65	11,15
51.	510,— bis 519,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,50	13,—	12,50	12,—	11,50
52.	520,— bis 529,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	13,30	12,80	12,30	11,80
53.	530,— bis 539,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	13,65	13,15	12,65	12,15
54.	540,— bis 549,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	14,—	13,50	13,—	12,50
55.	550,— bis 559,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	14,30	13,80	13,30	12,80
56.	560,— bis 569,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	14,65	14,15	13,65	13,15
57.	570,— bis 579,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	15,—	14,50	14,—	13,50
58.	580,— bis 589,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	15,30	14,80	14,30	13,80
59.	590,— bis 599,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	15,65	15,15	14,65	14,15
60.	600,— bis 609,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,—	15,50	15,—	14,50
61.	610,— bis 619,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	15,80	15,30	14,80
62.	620,— bis 629,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	16,15	15,65	15,—
63.	630,— bis 639,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	16,15	15,65	15,15
64.	640,— bis 649,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	16,80	16,30	15,80
65.	650,— bis 659,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	17,15	16,65	16,15
66.	660,— bis 669,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	17,50	17,—	16,50
67.	670,— bis 679,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	17,80	17,30	16,80
68.	680,— bis 689,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,15	17,65	17,15
69.	690,— bis 699,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	18,—	17,50
70.	700,— bis 709,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	18,30	17,80
71.	710,— bis 719,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	18,65	18,15
72.	720,— bis 729,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	19,—	18,50
73.	730,— bis 739,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	19,30	18,80
74.	740,— bis 749,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	19,65	19,15
75.	750,— bis 759,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,—	19,50
76.	760,— bis 769,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,30	19,80
77.	770,— bis 779,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,65	20,15
78.	780,— bis 789,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	20,50
79.	790,— bis 799,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	20,80
80.	800,— bis 809,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	21,15
81.	810,— bis 819,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	21,50
82.	820,— bis 829,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	21,80
83.	830,— bis 839,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	22,15
84.	840,— bis 849,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	22,50
85.	850,— bis 859,99	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	22,80
86.	860,— und mehr	2,30	4,60	6,90	9,20	11,50	13,80	16,10	18,40	20,70	23,—

Der Hessische Minister der Finanzen

683

Fernsprechanschlüsse des Finanzamts Gießen

Das Finanzamt Gießen ist ab sofort unter den folgenden Rufnummern zu erreichen:
Finanzamt Gießen, Goethestraße 58 = 7 82 01, nach Dienstschluß = 7 82 05,
Finanzamt Gießen, Nebenstelle Grünberger Str. 20 (Steuerfahndungsstelle) = 3 34 39,
Finanzamt Gießen, Nebenstelle Südanlage 14 (Liegenschaftsstelle, Gem. Strafsachenstelle, VIA) = 7 48 87.

Wiesbaden, 18. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 80 — I/31
StAnz. 28/1965 S. 801

684

Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964

hier: Anrechnung von Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nach § 19 und § 20 BAT bzw. § 6 und § 7 MTL II

a) **Beschäftigungszeit für Angestellte und Arbeiter, die im Polizeivollzugsdienst gestanden haben und zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren.**

Nach § 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 391) werden Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei (Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder) angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Für Wehrpflichtige, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens 18 Monate Dienst geleistet haben, erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß den Angestellten und Arbeitern des Landes, die eine Dienstzeit von höchstens 18 Monaten im Vollzugsdienst der Polizei (Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder) abgeleistet und hierdurch die Voraussetzungen für eine ersatzweise Ableistung des Grundwehrdienstes erfüllt haben, auch die Zeit als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II angerechnet wird, die vor Ableistung des Polizeivollzugsdienstes in einem Arbeitsverhältnis zum Lande zurückgelegt worden ist, sofern die Ableistung des Polizeivollzugsdienstes Veranlassung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war.

b) **Zeiten des zivilen Ersatzdienstes als Beschäftigungs- und Dienstzeit.**

§ 25 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 391) sieht unter bestimmten Voraussetzungen statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr vor. Für Ersatzdienstleistende gelten gem. § 41 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) u. a. die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162) entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Ersatzdienst die Vorschriften über den Grundwehrdienst oder die Wehrübungen anzuwenden sind. Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ist danach gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes der zivile Ersatzdienst als Beschäftigungs- und Dienstzeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II und § 20 Abs. 6 BAT bzw. § 7 Abs. 6 MTL II) anzurechnen.

c) **Freiwillig abgeleistete Dienstzeiten bei Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes als Dienstzeit.**

Gemäß Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1215) war die Arbeitsdienstpflicht für diejenigen Dienstpflichtigen erfüllt, die vor dem 1. Oktober 1935 den Arbeitspaß erhalten oder nachgewiesen haben, daß sie vor dem 15. Dezember 1933 mindestens 20 Wochen im Freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben. Die Dienstpflicht war auch erfüllt, wenn der Dienstpflichtige vor dem 1. Oktober 1935 mindestens drei Monate Dienst in der Wehrmacht oder in der Landespolizei abgeleistet oder vor dem 1. Oktober 1935 das Pflichtenheft der Studentenschaft erhalten hat. In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß die vorgenannten Ersatzdienstzeiten als Dienstzeit gem. § 20 Abs. 6 Buchst. a BAT bzw. § 7 Abs. 6 Buchst. a MTL II angerechnet werden, soweit durch sie die Arbeitsdienstpflicht als erfüllt galt.

Wiesbaden, 22. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2106 A — 7 — I 41
StAnz. 28/1965 S. 801

685

Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. November 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1964 — P 2101 A — 77 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 88) in der Fassung vom 20. Januar 1965 (StAnz. S. 179)

Zur Klarstellung wiederholt geäußerter Zweifel erhält Abschnitt II Nr. 7 des Bezugserlasses folgende Fassung:

„a) Die Angestellten, die im Jahre 1963 einen Steigerungsbetrag oder die volle Anfangsgrundvergütung erhalten haben und demgemäß im Jahre 1965 einen Steigerungsbetrag zu erwarten hätten, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 einen Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT. Das gleiche gilt für die Angestellten, deren Grundvergütung sich nach bisherigem Recht am 1. Januar 1966 gesteigert hätte. Die allgemeine Erhöhung der Grundvergütung einschließlich des Steigerungsbetrages ist nach vorstehender Nr. 3 vorzunehmen.

Steigert sich die Grundvergütung von Angestellten nach bisherigem Recht am 1. Januar 1965, ist ihnen zu diesem Zeitpunkt nur ein Steigerungsbetrag zu gewähren. Den nächsten Steigerungsbetrag erhalten sie am 1. Januar 1966

b) Steht Angestellten nach Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ein Steigerungsbetrag zu und werden sie zum gleichen Zeitpunkt höher gruppiert, ist ihre Grundvergütung in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 6 festzusetzen.

c) Die Angestellten, die am 31. Dezember 1964 den Höchstbetrag der Grundvergütung ihrer Vergütungsgruppe erreicht haben und mit Wirkung vom 1. Januar 1965 höher gruppiert werden, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Buchst. a vom 1. Januar 1965 an einen Steigerungsbetrag ihrer neuen (höheren) Vergütungsgruppe nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT. Die Voraussetzungen nach Buchst. a sind erfüllt, wenn den Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ein Steigerungsbetrag für den Fall zu gewähren gewesen wäre, daß sie den Höchstbetrag der Grundvergütung ihrer bisherigen Vergütungsgruppe noch nicht erreicht hätten.

d) In den Fällen der Buchst. a bis c ist die vorstehende Nr. 5 zu beachten.

e) Die Angestellten, deren Grundvergütung sich nach bisherigem Recht am 1. Februar 1966 oder zu einem späteren Zeitpunkt dieses Jahres gesteigert hätte, erhalten bereits im Jahre 1965 einen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 4, und zwar in dem Monat, in dem sie ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollenden."

Soweit hiernach in Einzelfällen Berichtigungen der bisher festgesetzten Grundvergütungen erforderlich werden, bitte ich, diese unverzüglich vorzunehmen.

Wiesbaden, 25. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 77 — I 41
StAnz. 28/1965 S. 801

686

Verlegung der Staatskasse Frankfurt a. M.

Die Staatskasse Frankfurt a. M. hat neue Diensträume bezogen. Die Anschrift lautet ab sofort: Frankfurt a. M., Burnitzstraße 53.

Die Behörde ist unter den neuen Rufnummern **61 40 11 und 61 40 12** fernmündlich zu erreichen.

Wiesbaden, 18. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 98 — I/32
StAnz. 28/1965 S. 801

687

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1965 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten, Sonderkarten usw. bekanntgegeben.

Name und Maßstab des Kartenwerkes	Blattnummer und Name	Jahr der Ausgabe	Blatt-Format	Anzahl der Farben	Preis DM
a) **Neuerscheinungen:** keine b) **Neuausgaben:**					
Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (DGK 5)	Astheim	1964	65 × 60 (40 × 40)	2	6,—
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4422		65 × 60	3	
	Trendelburg	1963	(48 × 44)	4	2,40
	4618		65 × 60	3	
	Adorf	1964	(48 × 44)	4	2,40
	4620		65 × 60	3	
	Arolsen	1963	(48 × 44)	4	2,40
	4718		65 × 60	3	
	Goddelsheim	1963	(48 × 44)	4	2,40
	4719		65 × 60	3	
	Korbach	1964	(48 × 44)	4	2,40
	4919		65 × 60	3	
	Frankenau	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5017		65 × 60	3	
	Biedenkopf	1963	(48 × 44)	4	2,40
	5019		65 × 60	3	
	Gemünden	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5119		65 × 60	3	
	Kirchhain, Bez. Kassel	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5215		65 × 60	3	
	Dillenburg	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5319		65 × 60	3	
	Londorf	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5326		65 × 60	3	
	Tann	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5419		65 × 60	3	
	Laubach	1965	(48 × 44)	4	2,40
	5621		65 × 60	3	
	Wenings	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5623		65 × 60	3	
	Schlüchtern	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5720		65 × 60	3	
	Büdingen	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5722		65 × 60	3	
	Salmünster	1964	(48 × 44)	4	2,40
	5723		65 × 60	3	
	Altengronau	1964	(48 × 44)	4	2,40
Gemeindegrenzen-Übersicht 1 : 100 000 (GÜ 100)	Kreis Erbach	1965	39 × 53,5 (32 × 48)	1	—,60
	Kreis Bergstraße	1965	51,5 × 50,5 (44,5 × 44)	1	—,60

Wiesbaden, 29. 6. 1965

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LV 3
StAnz. 28/1965 S. 802

688

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung von Neubaustrecken sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 252, der Landesstraße 3085 und der Kreisstraße 48 in der Gemarkung Schmittlotheim, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Schmittlotheim, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 252 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes — FStrG — vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 13,151 neu (= km 13,157 alt) und endet bei km 14,085 neu (= km 7,264 alt) = 934 m.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 252 von km 13,157 alt (= km 13,151 neu) bis km 13,725 alt (= km 6,925 alt) = 568 m, von km 6,925 alt (= km 13,725 alt) bis km 7,264 alt (= km 14,085 neu) = 339 m, gesamt 907 m, verliert mit Ablauf des 30. Juni 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen: a) Die Teilstrecke von km 13,689 alt bis km 13,695 alt = 6 m wird mit der Neukilometrierung von km 6,917 neu bis km 6,923 neu Bestandteil der Landesstraße 3085.

b) Die Teilstrecke von km 13,695 alt bis km 13,725 alt (= km 6,925 alt) = 30 m, von km 6,925 alt (= km 13,725 alt) = 63 m) bis km 6,988 alt hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 48

mit der Neukilometrierung von km 0,003 neu bis km 0,095 neu in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Frankenberg über (§ 41 HStrG).

c) Die Teilstrecken von km 13,172 alt bis km 13,689 alt (= km 6,917 neu der L 3085) = 517 m, von km 6,988 alt (= km 0,095 neu der K 48) bis km 7,243 alt = 255 m haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schmittlotheim über (§ 43 HStrG).

d) Die Teilstrecken von km 13,157 alt (= km 13,151 neu) bis km 13,172 alt = 15 m, von km 7,243 alt bis km 7,264 alt (= km 14,085 neu) = 21 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

3. Die im Zuge der Landesstraße 3085 neugebauten Strecken von km 6,859 neu (= km 6,856 alt) bis km 6,917 neu (= km 13,689 der B 252 alt) = 58 m, von km 6,923 neu (= km 13,695 der B 252 alt) bis km 7,037 neu (= km 13,761 der B 252 neu) = 114 m und eines zweiten Einmündungsarmes von km 0,005 neu bis km 0,045 neu (= km 13,779 der B 252 neu) = 40 m werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3085 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3085 von km 6,856 alt (= km 6,859 neu) bis km 6,922 alt (= km 13,725/6,925 der B 252 alt) = 66 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Vor der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einzieher dieser Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 28/1965 S. 802

689 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. 1964 Teil II S. 220)

Der deutsch-österreichische Vertrag über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. 5. 1963 (BGBl. 1964 Teil II S. 220) ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 17. 7. 1964 gemäß Art. 25 Abs. 2 am 1. 9. 1964 in Kraft getreten. Nach Artikel 20 Abs. 3 des Vertrags verständigen sich die zuständigen Bundesministerien beider Vertragsstaaten unmittelbar über die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen. Sie können Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln, die auch Vorschriften über die Vorlage von Bescheinigungen und ärztlichen Zeugnissen sowie über die Form der Antragstellung enthalten kann.

Die Verständigung über die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen obliegt hinsichtlich der Art. 8, 9, 12, 13 und 15 des Vertrages dem österreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium des Innern. Eine Vereinbarung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 Satz 2 ist vorerst nicht vorgesehen.

Der Bundesminister des Innern hat in einem empfehlenden Rundschreiben vom 14. 10. 1964 — V 7 — 515 125 o 2/1 — im Interesse einer möglichst einheitlichen Durchführung gebeten, bei Durchführung der Art. 9, 13, 15 und 17 folgendes zu beachten:

Zu Artikel 9

Hiernach erhalten Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, als Hilfe zur Berufsförderung von deutscher Seite berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung mit Ausnahme von Leistungen für den Lebensunterhalt sowie von Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz. Danach kommen also für die genannten Personen als Hilfe zur Berufsförderung nur die Hilfen in Betracht, die in § 26 Abs. 2 Satz 1 BVG ausdrücklich genannt sind. Weiter ergibt sich aus dem Ausschluß von Leistungen für den Lebensunterhalt, daß die Hilfe nur die Kosten der Förderungsmaßnahme, nicht aber einen Unterhaltsbeitrag oder Leistungen nach § 27a Abs. 1 BVG umfaßt. Der Lebensunterhalt während einer von deutscher Seite durchgeführten beruflichen Förderungsmaßnahme wird von den zuständigen österreichischen Behörden sichergestellt. Eine berufliche Förderung wird, wie sich aus der Fassung des Artikels 9 ergibt, nur für Maßnahmen gewährt, die im Inland durchgeführt werden.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme der §§ 11, 13, 14, 15, 18 und 19 anzuwenden.

Die Zugehörigkeit zu den Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz zuerkannt ist, weist der Beschädigte durch Vorlage seines Rentenbescheides nach. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit dieses Bescheides, läßt sich die Hauptfürsorgestelle vor Einleitung der Maßnahme die Gültigkeit des Rentenbescheides durch das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien I, Babenberger Straße 5, Tel. B 2 45 55, bestätigen. Vor der Entscheidung über die Einleitung einer Maßnahme hat die Hauptfürsorgestelle das Landesinvalidenamt in Wien unverzüglich zu verständigen, damit von dort aus das Erforderliche zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer der Maßnahme veranlaßt werden kann.

Für die Hilfen nach § 26 BVG ist der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständig. Ich bitte daher den Landeswohlfahrtsverband Hessen, diese Hilfen auch für den nach Art. 9 des Vertrages berechtigten Personenkreis zu gewähren. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen Aufenthalt des Beschädigten.

Der Bund erstattet die den Hauptfürsorgestellen entstehenden Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Sie sind gegenüber dem Bundesministerium des Innern halbjährlich einzeln nachzuweisen. Ich bitte daher, mir jeweils bis zum 20. 1. und 20. 7. eines Jahres die im vorhergehenden Halbjahr entstandenen Aufwendungen der Hilfe zur Berufsförderung nach Art. 9 des Vertrages in dreifacher Ausfertigung zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zu Artikel 13

Hiernach erhalten Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II. Diesen Ausweis erhalten also auch Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 vom Hundert oder mehr beträgt. Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II dient den nach Artikel 13 Berechtigten als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen, die einem nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten Schwerkriegsbeschädigten mit einer MdE um 50 vom Hundert oder 60 vom

Hundert auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Die Sondervergünstigung des Landes Hessen nach Abschnitt IV der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. 8. 1957 (StAnz. S. 1290 und StAnz. 1958 S. 90) — Freifahrt auf Nahverkehrsmitteln — ist auch den nach Artikel 13 Berechtigten zu gewähren. Dabei genügt bei Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. oder mehr gemindert ist, die Vorlage des Rentenbescheides; für Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 v. H. gemindert ist, gelten die Voraussetzungen in IV Nr. 1 der genannten Richtlinien entsprechend.

Die Zugehörigkeit zu den Personen, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, weist der Beschädigte durch Vorlage seines Rentenbescheides nach. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit dieses Bescheides, läßt sich die zuständige Behörde vor Ausstellung des Ausweises die Gültigkeit des Rentenbescheides durch das Landesinvalidenamt in Wien bestätigen.

Für die Ausstellung der Ausweise gelten die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die örtliche Zuständigkeit der für die Ausstellung eines Ausweises sachlich zuständigen Behörde nach dem ständigen Aufenthalt der nach Artikel 13 Berechtigten richtet.

Zu Artikel 15

Hiernach können die Träger der Sozialhilfe, die einem nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz Berechtigten Hilfe gewähren, nach Maßgabe des § 90 BSHG auch Ansprüche des Hilfeempfängers gegen den Träger der Kriegsopferversorgung in Österreich auf sich überleiten. Die schriftliche Anzeige ist an das Landesinvalidenamt in Wien zu richten.

Zu Artikel 17

Zur Durchführung des Abschnittes II des Vertrages — Beschäftigung Schwerbeschädigter — wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu den Fragen Stellung nehmen, die die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berühren. Hinsichtlich der Gleichstellung nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes hat der Bundesminister des Innern ausgeführt:

„Wird von Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis c des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes angeführten Ursachen oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 vom Hundert gemindert ist, Antrag auf Gleichstellung nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gestellt, läßt sich die Hauptfürsorgestelle, falls sich aus den vorgelegten Unterlagen Zweifel ergeben, die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Personenkreis des § 2 Abs. 2 Satz 1 des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes vom Landesinvalidenamt in Wien bestätigen."

Zusatz für den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Ein Auszug aus dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz 1953 in der Fassung der Novelle 1958 liegt zur Unterrichtung bei.

Wiesbaden, 18. 3. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV d 50 a 1021

StAnz. 28/1965 S. 803

690

Dienstbezirke der Weinkontrolleure

Die Dienstbezirke der Weinkontrolleure bedürfen aus organisatorischen Gründen einer Neuabgrenzung.

Nach der Neuabgrenzung umfaßt nunmehr jeder der drei Dienstbezirke die nachstehend angegebenen Stadt- und Landkreise:

Dienstbezirk I, Weinkontrolleur ROI Reichwein
Die Städte Wiesbaden, Darmstadt, Hanau und Offenbach sowie die Landkreise Darmstadt, Offenbach, Dieburg, Erbach, Bergstraße, Groß-Gerau, Büdingen, Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.

Dienstbezirk II, Weinkontrolleur ROI Veltes, mit dienstlichem Wohnsitz in Geisenheim/Rhg. (wie bisher)
Landkreise Rheingau, Untertaunus, Main-Taunus, Obertaunus, Limburg, Usingen, Oberlahn, Dillkreis, Biedenkopf, Gießen und Friedberg sowie die Stadt Gießen.

Dienstbezirk III, Weinkontrolleur Angest. Nahm, mit dienstlichem Wohnsitz in Holzhausen, Kreis Fritzlar-Homberg (wie bisher)
Reg.-Bezirk Kassel sowie die Landkreise Alsfeld und Lauterbach (Reg.-Bezirk Darmstadt).

Wiesbaden, 15. 6. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 8 — 20a 37 —

StAnz. 28/1965 S. 804

691

Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen vom 18. Juni 1965

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 561) sind folgende Getränkeschankanlagen im Lande Hessen zugelassen worden:

Antragsteller:	Gegenstand:	Datum:	Zulassungszeichen:	Bemerkungen:
Diversey-GmbH., Industrie-Chemikalien, 6 Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 30	Reinigungs- und Desinfektionsmittel „Dichinol BX" für Getränkeleitungen und sonstige Schankanlageteile, jedoch nicht als Spülwasserzusatz für Schankgefäße	9. 6. 1964	Sk 99.01	
Telefonbau und Normalzeit GmbH., Werk V, Verkaufsautomaten, 6 Frankfurt/Main 13, Ohmstraße 48	Flüssigkeitspumpe als Dosiereinrichtung zum Ausschank von Fruchtsäften und dergleichen	29. 1. 1965	Sk 92.02	
Taproid, 204 Railroad Ave., Hackensack NY., USA, vertreten durch: Bechhofer GmbH., 6 Frankfurt/Main-Fechenheim, Sontraer Straße 13	Kunststoffschlauch aus Polyäthylen „Tap-Rite SE 97 und SE 99", mit Stahldrahtgewebe umsponnen, als Leitungswerkstoff mit einem Innendurchmesser unter 10 mm für Getränkeautomaten und Zapfgeräte	28. 5. 1965	Sk 87.01	weiter zugelassen bis: 31. 5. 1967

Wiesbaden, 18. 6. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 7 a — Az.: 53d 14.07 — Tgb. Nr. 01154/65

StAnz. 28/1965 S. 804

692

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Umbenennung der Hess. Revierförsterei Bieber, Hess. Forstamt Krofdorf

Durch Erlaß vom 18. 6. 1965, III f — I/1564 — 301.06, wurde die Hess. Revierförsterei Bieber in Hess. Revierförsterei Königsberg umbenannt. Sitz der Revierförsterei ist nunmehr Königsberg.

Wiesbaden, 21. 6. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — I/1564 — 301.04

StAnz. 28/1965 S. 805

693

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hess. Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) der Reg.-Assessor Hans-Martin Wohlrabe (26. 5. 1965);

zum Regierungsassessor (BaP) der Assessor Helmut Wilhelm (28. 4. 1965);

zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaL) Eduard Reetz (30. 4. 1965), Walter Haybach (9. 6. 1965);

zu Reg.-Inspektoren die Reg.-Obersekretäre (BaL) Heinz-Werner Fuchs, LA Bad Schwalbach, Max Weber, LA Bad Schwalbach (30. 4. 1965);

zum Reg.-Sekretär der Oberamtsgehilfe (BaL) Friedrich Heimann (13. 4. 1965);

zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaL) Anton Babilon, LA Hanau (5. 6. 1965), Gustav Patz, LA Rüdesheim (28. 5. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Theodor Wintzer (31. 5. 1965), Hauptamtsgehilfe Karl Höhler (30. 6. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.-Rat Dr. Kurt Günther (18. 6. 1965);

entlassen

Reg.-Inspektor z. A. Edgar Thielmann (15. 5. 1965).

H. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Reg.-Medizinalrat z. A. (BaP) Dr. Manfred Neubauer (15. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Werner Mehler, Hess. Tierseuchenkasse Wiesbaden (1. 5. 1965);

Reg.-Medizinalrätin Dr. Sophie Charlotte Strümpfel (1. 4. 1965).

Wiesbaden, 22. 6. 1965

Der Regierungspräsident
— P 2 —

StAnz. 28/1965 S. 805

Regierungspräsidenten

694 **DARMSTADT**

Wohnplätze in der Stadt Heppenheim

Auf Antrag der Stadt Heppenheim vom 1. 12. 1964 werden folgende Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 3 HGO besonders benannt:

1. „Starkenburg",
2. „Odenwaldquelle",
3. „Kläranlage der Stadt"
4. „Am Wamboldsbrunnen",
5. „Bahnwärterhaus Posten 58",
6. „Bahnwärterhaus Posten 57",
7. „Gartenhaus des Psych. Krankenhauses".

Die Wohnplätze

1. „Hessischer Rebmuttergarten",
2. „Wilhelm-Leuschner-Siedlung"

werden aufgehoben.

Darmstadt, 23. 6. 1965

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 28/1965 S. 805

695 **WIESBADEN**

Anordnung zum Schutze des Grundwasserwerks IV der Stadt Hanau (M.) in Großkrotzenburg, Kreis Hanau (M.)

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Hanau (Main) ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des im Grundwasserwerk IV der Stadt Hanau am Main in Großkrotzenburg zu gewinnenden Grundwassers wird in den Gemarkungen Großkrotzenburg und Großauheim/Kreis Hanau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für die Fassungsbereiche und die engere Schutzzone aufgeführten und die durch die äußere Grenze der weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke. Die Grenzen der Schutzzonen sind außerdem in den zugehörigen Plänen eingezeichnet.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. die Fassungsbereiche,
II. die engere Schutzzone,
III. die weitere Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:
Gemarkung Großkrotzenburg: Flur A Flurstücke 6/2; Flur K Flurstücke 89 bis 99, 170 bis 175, 177 bis 179, 182, 184 bis 187; Flur L Flurstücke 12/2 und 23/3.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke:

a) **Gemarkung Großkrotzenburg:** Flur A Flurstücke 6/2, 4/1, 5/1; Flur B Flurstücke 1/1, 3/7, 4; Flur H Flurstücke 282/1, 272/6, 6/1, 7/5, 15,7/4, 158, 7/6, 285/9, 286/12, 14, 161/2, 162/1, 161/1, 160/1, 164, 165—172, 174/1, 175; Flur J Flurstücke 1—19, 21/1, 22/1, 24, 26, 27/1, 28—38, 43/1, 47, 49/1, 55/1, 48, 58—67, 284/68, 283/68, 69—76, 78/1, 79/1, 81—86, 88/1, 89—107, 108/1, 110—126, 127/1, 129—137, 139—148, 150/1, 151—163, 164/1, 166—182, 184/1, 185—192, 249/1, 251—254, 255/1, 258—279, 280/1; Flur K Flurstücke 1—19, 250/20, 256/20, 257/20, 21—67, 68/1, 70—83, 84/1, 85/1, 86—97, 98, 99—104, 252/105, 253/105, 107—116, 117/1, 119—122, 254/123, 255/123, 124—127, 129, 131, 132/1, 134—148, 259/152, 260/152, 261/152, 164, 165, 166, 167/1, 167/2, 168—192, 194/1, 195, 196, 197/1, 199—202, 204/1, 205—211, 214/1, 215—249; Flur L Flurstücke 10/1, 12/2, 29/4, 30/4, 23/3, 28/4, 19/6, 26/4, 25/5, 27/5, 20/3, 22/3, 7/3.

b) **Gemarkung Großauheim:** Flur FF Flurstücke 32/1, 33/1, 2—15, 16/1, 16/2, 17—21, 38/22, 39/22, 23—27, 34/28, 35/28, 36/29, 37/30, 40/31, 41/31.

(4) Die weitere Schutzzone, soweit sie im Lande Hessen liegt, erstreckt sich auf alle Flurstücke, die von der folgen-

den äußeren Grenze umschlossen werden (soweit sie nicht zu den Fassungsbereichen und zu der engeren Schutzzone gehören):

Die Grenze läuft von der Kreuzung der Straße Großkrotzenburg—Alzenau mit der Bundesstraße 8 240 m nach Nordwesten, biegt dort im rechten Winkel nach Nordosten ab, führt entlang dem Waldweg (der nicht zum Schutzgebiet gehört) 500 m waldeinwärts bis zu einem rechtwinklig querenden Waldweg (der nicht zum Schutzgebiet gehört). Diesem folgt sie nach Südosten bis zur Landesgrenze.

Von da ab deckt sich die Grenze mit der Landesgrenze bis zu deren Schnittpunkt mit der Bahnlinie Hanau—Aschaffenburg. Sie folgt der Bahnlinie nach Nordwesten (die Bahnlinie gehört nicht zum Schutzgebiet) bis zum Flurstück 310/218, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, überspringt die Bahnlinie am Grenzstein „S" und folgt der Westgrenze des Feldweges (der Weg gehört nicht zum Schutzgebiet) bis zum Flurstück 238/1 und folgt deren Südgrenze nach Westen, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet. Sie erreicht den Waitzweg, biegt an ihm nach Süden um (der Weg gehört nicht zum Schutzgebiet) bis zum Flurstück 258, überspringt den Weg nach Westen und folgt für 15 m dem Weg nach Süden (der Weg gehört nicht zum Schutzgebiet).

Mit dem Flurstück 121 springt die Grenze wieder nach Westen vor, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, erreicht das Flurstück 74, folgt dessen Ortsgrenze nach Süden, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, bis zum Grenzstein „o". Dort biegt sie mit der Südgrenze der Flurstücke 74 und 75 nach Westen um zum Flurstück 103, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, und erreicht die Bahnhofstraße in Großkrotzenburg an der Südseite des Flurstücks 296/107, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet.

Sie quert die Bahnhofstraße in Großkrotzenburg an der Südseite des Flurstücks 180/1, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, und verläuft weiter an der Südseite des Flurstücks 180/2, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet. Sie erreicht die Ostgrenze des Flurstücks 256 und verläuft an diesem nach Süden, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet. An dessen Südende biegt sie nach Westen um und verläuft an der Südgrenze der Flurstücke 249—255 und 247/1 und 246 und 407/245, die Flurstücke gehören zum Schutzgebiet. Mit dem Flurstück 406/244 biegt die Grenze nach Süden um und erreicht an dessen Südgrenze, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, einen Feldweg. Sie folgt dessen Nordgrenze, der Weg gehört nicht zum Schutzgebiet, nach Westen bis zum Flurstück 293, an dem die Grenze, den Weg überschreitend, nach Süden ausbiegt (das Flurstück gehört nicht zum Schutzgebiet). Sie folgt der Westgrenze des Flurstücks bis zum Flurstück 44, biegt dort nach Westen um, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet.

In der Verlängerung folgt sie der Nordgrenze des Flurstücks 339 (das Flurstück gehört nicht zum Schutzgebiet), trifft auf das Flurstück 320/1, dem sie nach Süden folgt, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet. An der Südgrenze der Flurstücke Nr. 288—320/1, die alle zum Schutzgebiet gehören, verläuft die Grenze über den Punkt f 8 nach Westen und biegt mit der Südwestecke des Flurstücks 288 nach Norden um. Sie folgt der Westgrenze der Flurstücke 288 und 114, die zum Schutzgebiet gehören, und der Westgrenze der Flurstücke 349 und 372, die zum Schutzgebiet gehören, nach Norden. Mit der Südgrenze des Flurstücks 378, das zum Schutzgebiet gehört, springt die Grenze nach Westen vor und folgt den Südgrenzen der Flurstücke 100 und 107, die zum Schutzgebiet gehören. Mit dem Flurstück 107, das zum Schutzgebiet gehört, springt die Grenze wieder nach Norden vor, biegt auf der Nordgrenze der Flurstücke 103 und 107, die zum Schutzgebiet gehören, nach Osten ab, um mit der Wsetgrenze des Flurstücks 1 (Spitzengarten), das zum Schutzgebiet gehört, wieder nach Norden abzubiegen.

An der Südgrenze des Flurstücks 6/4, das nicht zum Schutzgebiet gehört, wird das Flurstück 6/5 erreicht, das zum Schutzgebiet gehört. Die Grenze folgt der Flurstücksgrenze bis zu dem Feldweg 6/1, der zum Schutzgebiet gehört, biegt mit diesem nach Norden um und umläuft das Flurstück 6/2, das zum Schutzgebiet gehört, im Norden. Hier gehört der Bach, Flurstück 53/5, noch zum Schutzgebiet. Die Grenze folgt ihm bis zum Flurstück 498/384, das zum Schutzgebiet gehört, folgt deren Westgrenze und der Westgrenze des Flurstücks 499/394, quert die Bahnlinie Hanau—Aschaffenburg zur Südecke des Flurstücks 467/68 hin, und folgt der Südgrenze dieses Flurstücks und der Flurstücke 67 und 70, die alle drei zum Schutzgebiet gehören, bis zum Flurstück 65. Die Grenze folgt deren Westgrenze, das Flurstück gehört zum Schutzgebiet, nach Norden bis zum Eckpunkt des Flurstücks 29/7 (Alter Hegwald) bei F 15. Von hier ab folgt sie dem Waldweg, der die Waldstücke Nr. 15 und 14 im Süden von den Waldstücken 22 und 21 trennt, der Waldweg gehört zum Schutzgebiet, desgleichen die Waldstücke Nr. 14 und 15. An der Waldwegkreuzung Waldstück 14—21—20—13 erreicht die Schutzgebietsgrenze die engere Schutzzone des Wasserwerkes der DEGUSSA und endet hier.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. **In den Fassungsbereichen:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. **In der engeren Schutzzone:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

Zum Betriebe von Viehtränken darf Grundwasser nicht unmittelbar zutagegefördert werden. Die Stadt Hanau hat eine Wasserzapfstelle für diesen Zweck einzurichten und das Tränkwasser kostenlos abzugeben.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereiches ab, verwandt werden,
c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. **In der weiteren Schutzzone:**

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

Diese Bestimmungen gelten auch für die bereits bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie für die Wohnbaugebiete von Großauheim sowie die Aussiedlergehöfte.

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Hanau als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 15. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (H/32)
gez. Dr. Gessner
StAnz. 28/1965 S. 805

696

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden — „Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein-Wisper"

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe kenntlich gemachten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Rheingau und Untertaunus sowie beim Magistrat der Stadt Wiesbaden.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Meßtischblättern Nr. 5812, 5813, 5814, 5912, 5913, 5914, 5915, 6013, 6014 durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft — beginnend an dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Wiesbaden und der Gemeinde Niederwalluf auf die Landesgrenze Hessen—Rheinland-Pfalz trifft — in westlicher Richtung entlang der Landesgrenze und der des Regierungsbezirks Wiesbaden rheinabwärts bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lorchhausen. Von dort verläuft die nördliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes weiter entlang der Landes- und Bezirksgrenze bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Zorn und Algenroth. Sodann verläuft sie entlang der westlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze Zorn in östlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Langschied, bis diese auf die Bundesstraße 260 trifft. Von diesem Punkt an verläuft die Grenze entlang der Bundesstraße 260 in Richtung Bad Schwalbach bis zur Abzweigung der Kreisstraße 667 (Emser Straße), bis diese wiederum auf die Bundesstraße 260 auftrifft. Sodann verläuft die Grenze weiter entlang der Bundesstraße 260 über den „Roten Stein" bis zur Abzweigung der Landesstraße 3334 (Höhe 445,9), dieser folgt die Grenze, bis die Straße auf die westliche Gemarkungsgrenze der Stadt Wiesbaden trifft. Sodann folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der westlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Wiesbaden in süd-

licher Richtung bis zur Bundesstraße 42. Sie verläuft alsdann entlang der Bundesstraße 42 in östlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 233 in Flur 23 Gemarkungsbereich von Wiesbaden-Schierstein, dieser in südlicher Richtung entlang und weiter in ostwärtiger Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 174, 173, 172, 171, 170, der westlichen Grenzen der Flurstücke 188 in Flur 23 und 27/10 in Flur 28 bis zur südwestlichen Ecke des Schiersteiner Hafens. Alsdann verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang der Nordböschung des Schiersteiner Hafens (Schiersteiner Au), sodann weiter entlang der nördlichen bzw. westlichen Böschung der Bismarckau (Flurstücke 40/8, 39/8, 10/12, 10/11, 10/18 der Flur 28 im Gemarkungsbereich Wiesbaden-Schierstein). Von hier verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Parzellen 1/9, 1/13 (Flur 38), 2/1 (Flur 46), 7/1 (Flur 47) im Gemarkungsbereich Wiesbaden-Biebrich bis zur Einmündung der Uferstraße in die B 42. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann weiter rheinaufwärts entlang der rheinseitigen Fahrbahnbegrenzung der B 42 (Flurstück 19 der Flur 44 bzw. des Flurstücks 149/61 der Flur 53) bis auf die nordwestliche Spitze des Grundstücks Flur 53/1 aus Flur 52, alsdann in südlicher Richtung entlang der Westbegrenzung des Flurstücks 53/1 aus Flur 52, von dort weiter stromaufwärts entlang der rheinseitigen Grenzen nachstehender Flurstücke: In Flur 52: 53/1, 53/2, 60/3, 52/3, 51/1, 50/1, 49/2, 48/2, 47/2, 46/2, 66/46, 45, 44, 43; in Flur 50: 22/4, 19/2, 25/7; in Flur 49: 94/6, 93/6, 92/6, 91/6, 90/6, 89/4, 88/4, 87/1; in Flur 48: 37/5, 36/5, 35/3, 34/3, 32/3;

Gemarkungsbereich Mainz-Kastel: Flur 3 V: 149/1; Flur 3 IV: 142/1; Flur 3 III: 141/7, 141/8; Flur 3 I: 51/1, 51/2, 51/4, 51/6, 46/2; Flur 2 III: 132/13, 132/9, 132/8, 132/1, 103/1, 209, 106/1, 110; Flur 2 II: 113, 117/1, 118; Flur 2 I: 127/1, 16; Flur 1a II: 34/68.

Die Grenze verläuft sodann entlang der rheinseitigen Straßenbegrenzung der Eleonorenstraße bis zur Einmündung in die B 42 (Rampenstraße), dieser weiter entlang der rheinseitigen Straßenbegrenzung bis zur Straßenbrücke nach Mainz, von dort zur Rheinmitte bis zur Landesgrenze. Von da aus läuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes rheinabwärts entlang der Landes- und Bezirksgrenze wiederum bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze Wiesbaden/Niederwalluf auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz trifft.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art (so z. B. Wohngebäude, gewerbliche Bauwerke, Wochenendhäuser), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställe etc.);
b) das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
c) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
d) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen;
e) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen;
f) die Errichtung von Einfriedigungen;
g) die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
h) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt!
i) das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

a) die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens,
b) die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Absatz 1 a und b genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 5.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner die wasserbaulichen Anlagen und Strombauwerke der Wasser- und Schiffahrtverwaltung im Rheinstrombereich, sofern sie die Landschaft oder das Landschaftsbild nicht wesentlich verändern. Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 20 Reichsnaturschutzgesetz.

(4) Ebenso bleiben von den Verboten des § 3 ausgenommen solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

§ 5

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.

(4) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1965

Der Regierungspräsident
— III 7a — 1 — 46b — 14.37 —
gez. Wittrock
StAnz. 28 1965 S. 807

Buchbesprechungen

Zwangsversteigerungsgesetz mit Ergänzungsbestimmungen. Kurzkommentar. Begründet von Dr. Walter Wilhelmi, weiland Ministerialrat, in der 3. bis 5. Auflage fortgeführt von Dr. Hermann Vogel, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 6., völlig erneuerte Auflage, 1965, von Dr. Friedrich Zeller, Amtsgerichtsrat in München. XLIV, 1555 S. kl. 8°. In Leinen DM 58,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Tatsache, daß im Jahre 1964 bei den hessischen Gerichten über 2000 Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gestellt worden sind (Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Justizbehörden JMBl. 1964 S. 232), zeigt, daß die Immobiliarzwangsvollstreckung einen besonders wichtigen Teil der Zwangsvollstreckung darstellt. Wenn dennoch der schon seit Jahrzehnten bestehende und immer wieder neu aufgelegte Kommentar von Wilhelmi-Vogler-Zeller hier zum ersten Mal im Staats-Anzeiger besprochen wird, so dürfte dies darauf beruhen, daß das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in erster Linie Richter und Rechtspfleger der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeht, weil sowohl die Reichsabgabenordnung als auch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze des Bundes und der Länder die Durchführung der Verwaltungszwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen den ordentlichen Gerichten überlassen. Das ZVG und seine Erläuterungswerke gewinnen andererseits auf diese Weise jedoch unmittelbare Bedeutung für die Verwaltungsbehörden, die

als Vollstreckungsbehörden, als hypothekenverwaltende Behörden oder in sonstiger Weise an einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beteiligt sind.

Der vorliegende Kommentar nimmt seit langem in der Literatur zum ZVG einen wichtigen Platz ein. Er wurde vor dem Kriege von dem inzwischen verstorbenen Ministerialrat Dr. Walter Wilhelmi begründet und in der 3. bis 5. Auflage von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hermann Vogel bearbeitet. Wegen anderweitiger starker Inanspruchnahme des bisherigen Bearbeiters wird er nunmehr von Amtsgerichtsrat Dr. Friedrich Zeller weitergeführt. Er vereinigt in sich die Vorzüge fast aller Kurzkommentare des Beck-Verlages: die Erläuterung der Gesetzesvorschriften in knapper und klarer Form, die fast lückenlose Darstellung in der neueren Rechtsprechung und Literatur zu dem Gesetz sowie einen durch die rasche Folge von Neuauflagen gewährleisteten gegenwartsnahen Stand der Kommentierung. In seiner 6. Auflage ist der Kommentar grundlegend umgestaltet worden. Dies zeigt sich äußerlich schon darin, daß sich der Umfang des Kommentars gegenüber der Vorauflage mehr als verdoppelt hat. Zeller hat die Umstellung auf eine neue Druckart dazu benutzt, das ganze Buch völlig neu zu bearbeiten, Entbehrliches auszuscheiden und dafür vieles für die Praxis Wesentliches einzufügen, die Anmerkungen neu zu fassen und ihren Inhalt nach anderen Gesichtspunkten zu ordnen. Rechtsprechung und Schrifttum seit 1945 wurden neu ausgewertet und nahezu vollständig in den Fußnoten zu den Erläuterungen zusammengestellt. Die Kommentierung ist durch zahlreiche praktische Beispiele bereichert worden. Die Erörterung von Zweifelsfragen geht teilweise in ihrer Ausführlichkeit über den Rahmen eines Kurzkommentars hinaus. Die Erläuterungen selbst sind nicht mehr, wie sonst üblich, nach einem bestimmten, an der Gesetzesvorschrift orientierten System aufgegliedert; der ganze Stoff ist vielmehr unter alphabetisch geordneten Stichworten zusammengefaßt. Zu dieser Art der Darstellung sei kritisch bemerkt, daß sie zwar für denjenigen, der schon seit einiger Zeit in der Praxis steht, von Vorteil sein mag; es erscheint jedoch zweifelhaft, ob sie auch dem Leser, der erstmals mit dem ZVG in Berührung kommt, das Verständnis der Gesetzesvorschriften erleichtert.

Der erste Teil des Buches enthält die Kommentierung des ZVG. In ihm befinden sich auch die Erläuterungen zu den Ergänzungsbestimmungen, die den zweiten Teil des Buches bilden. Hier sind etwa 200 Gesetze, Verodnungen und Verwaltungsanordnungen des Bundes und der Länder angeführt und meist wenigstens auszugsweise abgedruckt. Da diese Ergänzungsvorschriften für die Praxis der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unentbehrlich sind, stellt ihr Abdruck für den Benutzer des Kommentars eine wesentliche Hilfe dar. Das gleiche gilt für die in der 6. Auflage als Anhang in das Werk neu aufgenommenen Tabellen und Register (Diskont- und Lombardsätze der Deutschen Bundesbank, Gebühren- und Lebenserwartungstabelle, Zins- und Diskontierungsformeln usw.).

Der Kommentar wird in seiner neuen Gestalt Richtern und Rechtspflegern sowie jedem, der an einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beteiligt ist, ein zuverlässiger Ratgeber und ein fast unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Landgerichtsrat Dr. Köhler

Das Hessische Straßengesetz. Von Oberregierungsrat Anton Böhm. Die Fundstelle — Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen" — Heft Nr. 590, 1964, 92 S., 6.00 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Das im Rahmen der bekannten Fundstellenhefte herausgegebene Beiheft enthält in einem Vorwort eine kurzgefaßte Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Hessischen Straßengesetzes, als Hauptteil den mit Erläuterungen versehenen Gesetzestext und in einem Anhang den Wortlaut der beiden zum Gesetz ergangenen Ausführungsverordnungen sowie ein Sachregister.

Die Anmerkungen des Verfassers zu den einzelnen Gesetzesvorschriften sind der Tradition und Zweckbestimmung der Beihefte gemäß, die Wegweiser und Hilfe für die praktische Anwendung der in ihnen besprochenen Vorschriften sein wollen, kurzgefaßt, werden jedoch den Bedürfnissen der täglichen Praxis vollauf gerecht. Der Verfasser hat es verstanden, auf verhältnismäßig knapp bemessenem Raum die Bedeutung der einzelnen Vorschriften sichtbar werden zu lassen und die zwischen einzelnen Bestimmungen bestehenden Zusammenhänge darzustellen. Bei Vorschriften, die zu Anwendungsschwierigkeiten führen könnten oder die für die Praxis von besonderer Bedeutung sind, verweilt der Verfasser mit seinen Erläuterungen etwas länger; das gilt beispielsweise für die Anmerkungen zu der durch Gesetz geregelten Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen, für die Erörterungen zu den wichtigen, die Verteilung der Straßenbaulast regelnden Gesetzesbestimmungen und den Problemkreis des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen und die Sondernutzungen hieran.

Die Anmerkungen zu den Gesetzesbestimmungen sind so gefaßt, daß sie auch einem Rechtsunkundigen verständlich sind. Der Erläuterungstext erscheint übersichtlich angeordnet; eine etwas breitere Anwendung unterschiedlicher Druckarten und Druckstärken hätte die vorhandene Übersichtlichkeit noch gefördert. Da das Hessische Straßengesetz vielfältige und bedeutsame Berührungspunkte für die Kommunen enthält — es seien hier nur die Straßenbaulastverteilung bei Ortsdurchfahrten, die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Entscheidung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, das Widmungs- und Einziehungsrecht der Gemeinden für ihre Straßen und schließlich die Sonderbestimmungen für Gemeindestraßen im zweiten Teil des Gesetzes erwähnt — dürfte die vorliegende Schrift nicht nur für die mit der Gesetzesmaterie befaßten staatlichen Stellen, sondern vor allem auch für die Kommunalverwaltungen eine wirkliche Hilfe sein.

Regierungsrat Schön

Straßenrecht. Alphabetisch geordnetes Handbuch für die Praxis mit den Straßen- und Wegegesetzen des Bundes und der Länder. Von Dr. Kurt Kodal, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium, 2., völlig neu bearbeitete Auflage. 1964, XXIII, 1256 S. 8°, leinengebunden, DM 68,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die erste Auflage dieses 1954 als „Handbuch des Straßenbaurechts" erschienenen Werkes von Dr. Kodal/Gudat (345 Seiten) beruhte hauptsächlich auf den beiden damals maßgeblichen Gesetzen auf diesem Gebiet, nämlich auf dem Reichsgesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 und auf dem Bundesfernstraßengesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), durch das die Rechtsverhältnisse der Bundesautobahnen und Bundesstraßen kodifiziert wurden. Inzwischen haben aber auch alle Bundesländer einschließlich des Freistaates Bayern ihr bisheriges Straßenrecht, das sich mit den übrigen Straßen und Wegen befaßt, in Anlehnung an das Bundesfernstraßengesetz erneuert wie z. B. Hessen durch sein Hessisches Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437). Damit ist an die Stelle veralteter, lückenhafter und unübersichtlicher Wegerechte der einzelnen Landesteile in jedem Bundesland ein einheitliches modernes Straßenrecht getreten, das infolge eines steten engen Gedankenaustausches zwischen Bund und Ländern weitgehende Ähnlichkeiten aufweist.

Die Verwendung übereinstimmender Begriffe im Straßenrecht des Bundes und der Länder reizt dazu, die gesamte Rechtsmaterie in den Grundzügen darzustellen. Dieser Mühe hat sich Kodal nunmehr alleine in der zweiten, völlig neu bearbeiteten und wesentlich erweiterten Auflage des Handbuchs unterzogen. Neben dem Bundesrecht wurden alle Landesstraßengesetze mit verwertet. Dabei wurden Verfassungsfragen, Finanzierungsfragen und das allgemeine Baurecht sowie, im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenrecht, das Liegenschafts-, Vergabe- und Haushaltswesen und die Verwaltung des beweglichen Vermögens mit berücksichtigt. Außerdem wurden auch Fragen des Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts, der Personen- und Güterbeförderung, des Strafrechts und des Naturschutzrechts eingehend behandelt. Aus dem Handbuch des Straßenbaurechts ist damit in der vorliegenden Neuauflage ein Handbuch des Straßenrechts geworden.

In dem in zwei Teile gegliederten Werk wird im ersten Teil lexikonartig unter ungefähr 130 Stichwörtern auf 933 Seiten, beginnend mit Anbau an Verkehrsstraßen und endend mit Zuschüssen und Darlehen, das Straßenrecht gründlich und sachkundig erläutert. Jedem einzelnen Komplex ist eine gut gegliederte Übersicht vorangestellt, einschlägige Rechtsvorschriften, Richtlinien und Erlasse sind eingearbeitet und, soweit erforderlich, vollständig abgedruckt, so daß sich für den Benutzer das Nachschlagen in den entsprechenden Verkündungsblättern erübrigt. Zitate der Literatur und Rechtsprechung erleichtern die Orientierung über den Rechtsstand, den Abschluß bildet jeweils eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums. Mit der Darlegung eigener Rechtsauffassungen hält sich der Verfasser zurück. Wohltuend empfindet der Leser das Fehlen von Fußnoten, wie überhaupt die Erläuterungen auch für den Nichtjuristen dank einer klaren Gedankenführung und flüssigen Schreibweise ohne besondere Vorkentnisse verständlich sind, obwohl sich der Verfasser keineswegs beim Anschneiden der straßenrechtlichen Probleme auf geistige Küstenschiffahrt beschränkt.

Die Ausführungen über den Gemeingebrauch nehmen 30 Seiten ein, wobei mit Recht darauf hingewiesen wird, daß auch die Verkehrsteilnahme in nicht gemeinverträglicher Form (Schwer- und Großraumtransporte, Lautsprecherwagen usw.) sich noch im Rahmen des Gemeingebrauchs hält und daher, wenn auch nach § 5 StVO erlaubnisbedürftig, keineswegs unter die Sondernutzungen im wegerechtlichen Sinn fällt, weshalb die Erwähnung der besonderen Veranstaltungen in § 8 Abs. 6 FStG und entsprechend § 16, Abs. 7 Hess. StrG rechtsdogmatisch falsch ist.

Der ruhende Verkehr wird auch noch unter den Stichwörtern „Halten", „Parken", „Parkplatz" und „Parkbauten" und Stellplatz und Garagen" abgehandelt. Eine Zusammenziehung wäre gut gewesen.

Der Auffassung, daß die Parkgebühr eine Benutzungsgebühr für die Benutzung der Parkuhr als Überwachungseinrichtung sei, wie sie der Verfasser schon in NJW 1962, 480 vertreten hat, kann nicht gefolgt werden. Dann müßte die Gebühr dem Überwachungsorgan, also der Schutzpolizei, zufließen, aber nicht der Straßenverkehrsbehörde (Art. I Abschn. A Nr. 31 GebOMaßn StraßVerk.). Daß ein Bürger seine polizeiliche Überwachung bezahlt, ist nicht möglich, ihm diese Rechtfertigung für die Parkgebühr zu geben, dürfte seine Freude am „Groschengrab" nicht heben. Der Rezensent vermag seine Auffassung, daß es sich um eine Verwaltungsgebühr handelt (NJW 1961, 2191), nicht aufzugeben. Die Ausführungen über Kreuzungen, Nachbarrechte, Planfeststellung, Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht sind recht eingehend. Der Streit über die Rechtsnatur der durch amtliche Verkehrszeichen getroffenen Gebote und Verbote (Rechtsnormen, Allgemeinverfügungen oder Tatbestandsregelungen) hat durch den Beschluß des BGH vom 4. 12. 64 (NJW 1965, 308 = DVBl. 65, 198 = DAR 65, 107) einen vorläufigen Abschluß gefunden wenn er auch noch einige Fragen offen läßt, so daß die Ausführungen von Kodal hierüber insoweit teilweise überholt sind.

Im zweiten Teil des Handbuches folgen die Texte der Straßengesetze des Bundes und der Länder, des früheren Reichsrechts und sogar des Straßenrechts der „Deutschen Demokratischen Republik". Die Bemühungen des Verfassers, dem Benutzer den Gebrauch des Werkes zu erleichtern, zeigen sich besonders in der synoptischen Übersicht über die korrespondierenden Paragraphen des FStrG und der Straßengesetze der Länder.

Das Nachschlagewerk ist in seiner Übersichtbarkeit und äußeren Aufmachung eine hervorragende Leistung des Verfassers wie auch des Verlages. Es dürfte vor allem für den Praktiker nicht nur ein Handbuch, sondern das Handbuch des Straßenrechts sein.

Oberregierungsrat F. W. Roth

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH.**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Wohnraummietrecht. Loseblatt-Kommentar zum Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der zugehörigen Vorschriften. Von Dr. Hans-Günther Pergande, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung. Grundlieferung 1965. 450 Seiten 8°. In Leinenordner DM 35,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Im Rahmen des sogenannten Abbaugesetzes, dem die als Lücke-Plan in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Konzeption der Überführung der Wohnungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft zugrunde liegt, hat der Bundesgeselzgeber auch eine umfassende Änderung des Mietrechts im BGB in Angriff genommen. Die Reform des Mietrechts ist in zwei weiteren Etappen durch das Erste und Zweite Mietrechtsänderungsgesetz fortgeführt und abgeschlossen worden. Sie bildet ein Teilstück eines umfassenden Gesetzgebungswerkes, dessen Ziel es ist, die Wohnungswirtschaft aus den seit Jahrzehnten bestehenden Bindungen zu lösen und den bisher bestehenden Schutz des Mieters gegenüber ungerechtfertigten Kündigungen und Mieterhöhungen abzubauen.

Allerdings ist der Gesetzgeber nicht zu der im BGB enthaltenen Ursprungsregelung zurückgekehrt, die, wie auch der Verfasser auf Seite 11 der Einführung einräumt, den sozialen Belangen der Mieter nur ungenügend Rechnung getragen hat. In bewußter Abkehr von den liberalistischen Vorstellungen, die im Mietrecht des BGB ihren Niederschlag gefunden haben, hat der Bundesgesetzgeber einen Weg gewählt, der zwar grundsätzlich die freie Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter zuläßt, aber die Vertragsfreiheit der Mietparteien nicht in vollem Umfang wiederherstellt. Beispielsweise können die im Gesetz vorgesehenen Kündigungsfristen nicht zu seinem Nachteil im Wege einer Vereinbarung verkürzt werden (§ 565 Abs. 2 Satz 3 BGB). In besonderen Härtefällen kann der Mieter gemäß § 556 a BGB einer Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu angemessenen Bedingungen verlangen. Diese sogenannte Sozialklausel stellt das „Kernstück des neuen sozialen Mietrechts" dar. Sie gewinnt in der Spruchpraxis der Gerichte zunehmend an Bedeutung, wie einer Reihe von veröffentlichten Entscheidungen zu entnehmen ist. Ihre Bedeutung wird mit der Aufhebung des Mieterschutzes in den bisher von den Maßnahmen nach dem Abbaugesetz noch nicht betroffenen Gebieten (sog. schwarze Kreise) weiterwachsen. In den Großstädten Frankfurt und Wiesbaden wird beispielsweise das soziale Mietrecht erst vom 1. Juli 1965 an anzuwenden sein, nachdem in diesen Gebieten das rechnerische Wohnungsdefizit, das mit dem echten Wohnungsbedarf nicht zu verwechseln ist, am Ende des vergangenen Jahres unter 3% lag.

Der Verfasser hat als Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung an hervorragender Stelle an den Entwürfen der Reformgesetze mitgearbeitet. Er ist darüber hinaus durch mehrere Beiträge zum neuen sozialen Mietrecht in der Fachpresse hervorgetreten, so in NJW 1964, S. 1925 ff., und in BBaubl. 1965, S. 51 ff. In jüngster Zeit hat er außerdem in der Bundespressekonferenz als Sprecher der Bundesregierung Erklärungen zu der Umgestaltung des Mietrechts gegeben, die in einigen Punkten weder den Beifall der organisierten Mieter noch der Verbände der Hauseigentümer gefunden haben. Pergande, der in einer Reihe von viel beachteten Kommentaren und Aufsätzen beinahe zu allen aktuellen Rechtsfragen auf dem Gebiete des Wohnungswesens Stellung bezogen hat, kann ohne Übertreibung als einer der besten Kenner des neuen Mietrechts angesprochen werden. Sein vorliegendes Werk, dem eine gründliche Durchdringung des gesamten Rechtsstoffes bescheinigt werden muß, ist daher als ein wertvoller Beitrag zu der in vollem Gange befindlichen Diskussion über das soziale Mietrecht des BGB zu begrüßen.

Der Verfasser hat sich nicht darauf beschränkt, lediglich die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften zu erläutern. Sein Kommentar hat sich zum Ziele gesetzt, alle Vorschriften des Rechtes der Wohnraummiete zu behandeln. Allerdings hat er sich dabei dem neuen Recht unter Verwertung der Gesetzesmaterialien mit besonderer Sorgfalt angenommen und vor allem die Motive der Mietenreform jeweils klar herausgearbeitet.

In der ersten Zeit nach dem Wegfall des Mieterschutzes werden vor allem die Fragen der Kündigung und des Kündigungsschutzes eine besonders wichtige Rolle spielen. Wegen ihrer vordringlichen Bedeutung haben sich Verfasser und Verlag entschlossen, in der Grundlieferung zunächst die Vorschriften zu erläutern, die durch die Gesetze von 1960 und 1963 eine Neuregelung erfahren haben oder unverändert geblieben sind. Dagegen sind die Erläuterungen zu den Vorschriften des am 1. August 1964 in Kraft getretenen Zweiten Mietrechtsänderungsgesetzes, die vor allem die sogenannten mißbilligten Klauseln betreffen, der ersten Ergänzungslieferung vorbehalten. Ebenfalls ausgeklammert wurden die bei Räumungsprozessen anwendbaren und teilweise auch geänderten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers zu der Härteklausel des § 556 a BGB, die auch im Mittelpunkt der Beratungen im Bundestag gestanden haben. Der Verfasser läßt sich bei der Erläuterung dieser Vorschrift erkennbar von dem Bestreben leiten, dieser Vorschrift eine Auslegung zu geben, die den Vorstellungen der Bundesregierung über ein „partnerschaftliches" Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter nahekommt. Den Anspruch des gekündigten Mieters auf Fortsetzung des Mietverhältnisses sieht er beispielsweise als begründet an, wenn der Mieter trotz nachhaltiger Bemühungen keine angemessene Ersatzwohnung in zumutbarer Lage findet (Anm. 8a zu § 556a). Zur Begründung führt er an, der Gesetzgeber gehe davon aus, daß nach dem Wegfall des Mieterschutzes normale Verhältnisse am Wohnungsmarkt bestünden, die einen derartigen Wohnungswechsel erlaubten. Diese Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber allgemein ausgegangen sei, seien aber im Einzelfall nicht erfüllt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen nicht damit zu rechnen sei, daß der Mieter selbst bei Zubilligung einer Räumungsfrist nach § 721 ZPO eine angemessene Ersatzwohnung in zumutbarer Lage finden könne.

Die Gerichte sind dieser Auffassung überwiegend nicht gefolgt (vgl. z. B. LG Braunschweig NJW 1964, 1031). Dabei lassen sie sich offenbar von den Gesichtspunkten leiten, die den Gesetzgeber zum Abbau des Mieterschutzes bewogen haben, nämlich die Annahme, daß in weißen Kreisen ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt wiederhergestellt sei. Die Rechtsprechung geht — im Sinne der gesetzgeberischen Konzeption folgerichtig — davon aus, daß die Berufung auf das Fehlen einer Wohnung nicht mehr oder nur für eine kurze Übergangszeit den Gegebenheiten des Marktes entspreche. Außerdem läßt sie die Überlegung gelten, daß die vom Gesetzgeber gewollte weitgehende Beseitigung der bisherigen Bindungen des Vermieters mit dem Anspruch des Mieters auf Fortsetzung des Mitverhältnisses bei Fehlen einer Ersatzwohnung nicht zu vereinbaren sei. Diese Überlegung kann sich auf die Begründung der Bundesregierung zum Abbaugesetz stützen, der als Generalklausel gefaßte § 556a steht einer solchen Auslegung nicht entgegen.

So sehr es im Interesse eines gerechten Ausgleichs der Belange der Mieter und Vermieter zu begrüßen ist, daß Pergande sich um eine weite Auslegung der Härteklausel bemüht, so ist doch zu fragen, ob nicht durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes die jetzt aufgetretenen Schwierigkeiten hätten vermieden werden können. Zunächst bleibt zwar die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten, die nicht zuletzt auch durch den vorliegenden Kommentar vielleicht in eine andere Richtung gelenkt wird. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß die Gerichte mit ihren vom Verfasser für anfechtbar gehaltenen Entscheidungen Auffassungen über die Situation des Wohnungsmarktes gefolgt sind, die dem Abbaugesetz erkennbar zugrunde liegen. Damit ergibt sich für die Rechtsprechung die Frage, ob sie bei der Auslegung einer Kernvorschrift des Abbaugesetzes Motive des Gesetzgebers für unbeachtlich erklären kann, die letztlich das gesamte Gesetzgebungswerk tragen und erst sinnvoll erscheinen lassen.

Dem Verfasser ist darin zuzustimmen, daß der Widerspruch des Mieters eine formelle Voraussetzung für seinen Fortsetzungsanspruch darstellt. Der Widerspruch ist — anders als die Kündigung — keine rechtsgestaltende Willenserklärung. Nicht der Widerspruch verlängert das beendete Mietverhältnis, sondern erst die vertragliche Einigung darüber oder das an deren Stelle tretende Urteil, wie der Verfasser in Anm. 5 zu § 556 a zutreffend feststellt. Aus diesem Grunde ist der Mieter nicht verpflichtet, seinen Widerspruch zu begründen. Insoweit ist er ebenso gestellt wie der Vermieter, der bei der Kündigung keine Gründe anzugeben braucht. Diese Gleichstellung ist jedoch nur formaler Art, denn die erfolgreiche Geltendmachung des Fortsetzungsanspruchs durch den Mieter setzt voraus, daß er seine Gründe darlegt. Dagegen endet das Mietverhältnis durch einseitige Erklärung des Vermieters, ohne daß dieser seine Motive offenbaren muß. Der Vermieter ist also bei der Kündigung besser gestellt als der Mieter beim Widerspruch, weil der rechtliche Erfolg seiner Erklärung nicht von einer Begründung abhängig ist.

Der von Pergande zwischen der Kündigung und dem Widerspruch gezogene Vergleich, insbesondere hinsichtlich des fehlenden Begründungszwangs, geht an der Tatsache vorbei, daß der Widerspruch nur verfahrensmäßige Bedeutung hat, während die Kündigung ein bestehendes Mietverhältnis auflöst. Deshalb erscheint auch die Annahme bedenklich, daß die Rücknahme des Widerspruchs nur unter den Voraussetzungen zulässig ist, unter denen die Kündigung zurückgenommen werden kann (Anm. 6 zu § 556a). Die Kündigung des Vermieters führt ohne Mitwirkung des betroffenen Mieters zur Beendigung des Mietverhältnisses. Diese Rechtswirkung kann nur im Einvernehmen mit dem Mieter rückgängig gemacht werden. Anders steht es mit dem Widerspruch des Mieters gegen eine Kündigung. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtsgestaltende Erklärung, sondern um die Ankündigung des Mieters, an dem Mietvertrag festhalten zu wollen. Nimmt der Mieter den Widerspruch zurück, so ist damit eine Veränderung der Rechtsposition des anderen Vertragteils im Gegensatz zu der Rücknahme der Kündigung nicht verbunden. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Rücknahme des Widerspruchs von der Zustimmung der Vermieters abhängig sein soll.

An dieser Stelle kann nicht auf alle Fragen eingegangen werden, die sich bei Durchsicht des Kommentars ergeben. Dem Verfasser muß jedoch bescheinigt werden, daß er nahezu alle in der Praxis des täglichen Lebens auftretenden Probleme des Mietrechts, soweit er sich damit in der Grundlieferung befaßt, behandelt hat und ihnen im einzelnen sehr sorgfältig auch unter Verwertung der neuesten Rechtsprechung und des Schrifttums nachgegangen ist. Das vorliegende Werk wird nicht nur die gegenwärtige Diskussion über das neue Mietrecht bereichern, es wird auch die verdiente Beachtung bei den Gerichten und in der Wohnungswirtschaft finden.

Im Anschluß an die Erläuterungen zu den Vorschriften des BGB sind eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen — teilweise mit kurzer Einführung und einem Kommentar versehen — abgedruckt. Zu erwähnen sind vor allem die drei Gesetze zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften. Der Benutzer des Werkes erhält dadurch einen guten Überblick über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Wohnraummiete. Ein Teil der weiterhin abgedruckten Vorschriften hat verfahrensmäßige Bedeutung und ist vor allem für Prozeßbeteiligte von Interesse.

Von einem Inhaltsverzeichnis wurde zunächst aus verständlichen Gründen abgesehen. Es bleibt der zweiten Lieferung des Kommentars vorbehalten.

Die Benutzung des Werkes wird durch eine gut durchdachte drucktechnische Anordnung sehr erleichtert. Seine Ausstattung entspricht der bekannten Qualität der Druckerzeugnisse des Verlages C. H. Beck.

Regierungsrat Dr. Daum

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1965 | Montag, den 12. Juli 1965 | Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

2002 Aufgebote

5 F 2/65 — **Aufgebot:** Die Frau Anna Jeide, geb. Volk in Pohl-Göns, vertreten durch Rechtsanwalt Wolf Butzbach, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 20, Blatt 1054, in Abteilung III, Nr. 1 für Emil Engel, Wiesbaden, eingetragenen Hypothek über 11 500,— Reichsmark nebst 10 % Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 26. Oktober 1965, um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

2003

F 3/65 — **Aufgebot:** Die Eheleute Facharbeiter Walter Dönch und Waltraud, geb. Herwig aus Sondheim, Haus Nr. 27, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem Grundstück im Grundbuch von Sondheim, in Band 9, Blatt 94, Abt. 3, Nr. 1 für den Kaufmann A. W. Frieß in New York, eingetragenen Aufwertungshypothek von 33,04 GM, lastend auf sämtlichen im Bestandsverzeichnis von Sondheim eingetragenen Grundstücken gem. § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Oktober 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6588 Homberg, 30. 6. 1965 **Amtsgericht**

2004

F 9/65 — **Aufgebot:** Die Gemeinde Eiterfeld, Kreis Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Eiterfeld, Artikel 83, eingetragenen Grundstücks, Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, Vorm Hain, in der Größe von 5,46 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, Witwe Rebekka Tannenbaum, geb. Gans in Eiterfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 25. 6. 1965 **Amtsgericht**

2005

8 F 8/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotssache des Rentners Georg Keim V., Dietzenbach, wurde durch Ausschlußurteil vom 17. März 1965 der Brief, betr. die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 4, Blatt 341, in Abteilung III, lfd. Nr. 5, eingetragene Eigentümergrundschuld in Höhe von Goldmark 1000,— eingetragen für den Rentner Georg Keim V., Dietzenbach (Krs. Offenbach am Main), Hügelstraße 25, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 22. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

2006

8 F 2/65 — **Aufgebot unter Erklärung zur Feriensache:**

a) Paula Goss, Goddelau — vertr. durch ihren Vormund Herrn Kriminalkommissar Wilhelm Ender, Mühlheim am Main, Trachstraße 31,

b) Lieselotte Keckeis, geb. Goss, Mühlheim am Main, Rote-Warte-Straße 8 — sämtliche vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfred Pönisch in Mühlheim am Main, Friedensstraße 45 — haben beantragt, folgende Urkunden aufzubieten:

Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Mühlheim, Band 37, Blatt 2130 in Abteilung III eingetragenen Rechte: Nr. 1 — 2160,— Goldmark-Hypothek, Nr. 2 — 2040,— Reichsmark-Hypothek, jeweils mit 6 vH. Jahreszinsen und mit 200,— Goldmark bzw. Reichsmark Nebenleistungen zugunsten der Hessischen Landesbank — Staatsbank — in Darmstadt.

Jeder Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 10. November 1965 vormittags, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, I. Obergeschoß, Zimmer 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 18. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

2007

6 F 1/65 — **Aufgebot:** Die Eheleute Hugo Gustav Otto Schmidt und Paula Dorothea, geb. Aschenbach, Offenbach am Main, Mühlheimer Str. 115, haben beantragt, folgende Urkunden aufzubieten:

a) den Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Bürgel, Band 66, Blatt 2780, in Abteilung III, unter Nr. 2 für die Eheleute Hugo Gustav Otto Schmidt, Kaufmann, Offenbach a. M., und Paula Dorothea Schmidt, geb. Aschenbach zu je ½ eingetragenen Grundschuld von 18 700,— DM nebst 10 vom Hundert Jahreszinsen,

b) den Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Bürgel, Band 66, Blatt 2780, in Abteilung III unter Nr. 3 für die Eheleute Hugo Gustav Otto Schmidt, Kaufmann, Offenbach a. M., und Paula Dorothea Schmidt, geb. Aschenbach, zu je ½ eingetragenen zinslosen Grundschuld von 50 000,— DM.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 17. Dezember 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt.

605 Offenbach (Main), 25. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 6

2008 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 1132 — 3. 6. 1965: Pozimski, Ernst Vinzent, Tankstellenpächter in Bad Homburg v. d. H., Bachstraße 37, und Klara Maria, gesch. Hölzer, geb. Neuhaus, daselbst.

Durch Vertrag vom 15. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg, v. d. H., 30. 6. 1965

Amtsgericht

2009

GR 272 — 24. Juni 1965: Eheleute Kaufmann Otto Simmer und Rita, geb. Karras in Wallau/Lahn.

Durch Vertrag vom 12. 4. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 23. 6. 1965 **Amtsgericht**

2010

GR 1920 — 25. 6. 1965: Eheleute Kraftfahrer Ludwig Döring und Elisabeth, geb. Rühl, Beuern.

Durch Vertrag vom 21. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1921 — 30. 6. 1965: Eheleute Architekt Heinrich Ludwig Schäfer und Christa, geb. Volz, Lich.

Durch Vertrag vom 1. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

2011

GR 121 — Eintragung vom 14. Juni 1965: Kaufmann Hermann Willi Rudolf Baumann und Ehefrau Christa, geb. Schäfers in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 27. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3568 Gladenbach, 14. 6. 1965. **Amtsgericht**

2012

Neueintragung

4a GR 395 A — 24. Juni 1965: Radio- und Fernsehtechniker-Meister Walter Arndt und Hermine Henriette, geb. Göttenauer, Mörfelden, Steinweg 1.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

2013

41 GR 987 — 21. 6. 1965: Lackierer Ewald Bergmann und Wilma, geb. Wagner in Großkrotzenburg, haben durch Vertrag vom 9. 4. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 29. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

2014

GR 158: Ziegeleibesitzer Karl Heinrich Erich, genannt Heinz Schmerer, in Neustadt, und Apothekerin Marianne Schmerer, geb. Kaiser, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 6. 1965

Amtsgericht

2015

GR 156: Kaufmann Otto Roth und Anna Margareta Maria Helene Gertrud, geb. Lotz, beide in Kirchhain.

Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1965 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 6. 1965

Amtsgericht

2016

GR 157: Rentner Hermann Schwarz und Helena Schwarz, geb. Wiltschek, beide in Stadt Allendorf.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 25. 6. 1965

Amtsgericht

2017

Neueintragung

GR 734 — 29. Juni 1965: Eheleute Isolierer Hans Wilhelm Clasani und Gisela, geb. Valentin, Marburg (Lahn), Am Grün 58.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 29. 6. 1965

Amtsgericht

2018

Veränderung

GR 184: Eheleute Friedrich Furck und Barbara Furck, geb. Seyer, Oestrich (Rheingau), Dillmannstraße 26.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1965 ist die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau, aufgehoben, und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 23. 6. 1965

Amtsgericht

2019

GR 531: Eheleute Verwaltungsangestellter Karl-Heinz Straßheim und Elsbeth, geb. Schrage in Hochelheim.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1965 — Urkundenrolle Nr. 341 des Notars Rückert in Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 29. 6. 1965 **Amtsgericht**

2020

GR 2662 A — 18. 6. 1965: Pütz, Ferdinand, Ingenieur, und Christel, geb. Grieshaber, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2663 A — 22. 6. 1965: Drietchen, Walter, Installateur, und Johanna Margarete, geb. Strauß, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2664 A — 25. 6. 1965: Grohrock-Ferrari, Georg, Gastronom, und Ursel Grohrock, geb. Scholz, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2665 A — 1. 7. 1965: Grosser, Andreas, Ingenieur, und Christel, geb. Filthaut, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2021 **Neueintragung**

VR 251 — 28. 5. 1965: Reform-Jugend, Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 1965

Amtsgericht

2022 **Neueintragung**

VR 82 — 26. Juni 1965: Schützenverein „Diana"; Sitz: Ober-Roden.

611 Dieburg, 26. 6. 1965 **Amtsgericht**

2023 **Neueintragung**

4a VR 244 — 30. Juni 1965: Angelsportverein „Mengergrippe" Leeheim, eingetragener Verein; Sitz: Leeheim.

608 Groß-Gerau, 1. 7. 1965 **Amtsgericht**

2024 **Neueintragung**

VR 388 — 25. Juni 1965: Fußball-Verein 1919 Wehrda; Sitz: Wehrda, Krs. Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 25. 6. 1965

Amtsgericht

2025 **Neueintragungen**

VR 298: Paddel-Club Wißmar: Die Satzung ist am 13. 5. 1961 errichtet.

633 Wetzlar, 29. 6. 1965 **Amtsgericht**

2026 **Neueintragungen**

VR 1000 — 25. 6. 1965: Wiesbadener Anwaltsverein, Wiesbaden.

VR 1001 — 2. 7. 1965: WCV „Die Närrische Elf", Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

2027 **Beschluß**

5 N 5/54: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karl Funk, Inhaber der Firma Strumpfhaus Funk in Butzbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 6. Oktober 1965, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

6308 Butzbach, 30. 6. 1965 **Amtsgericht**

2028

Beschluß

81 N 280/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Emil Voss, Bischofsheim, Fechenheimer Weg 16, Inhaber des Schuhgeschäfts Patria in Frankfurt (Main) - Fechenheim, Alt - Fechenheim 121, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2029

Beschluß

81 N 389/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gütergemeinschaft Schaumkunststoffe e. V., Frankfurt (Main), Theodor-Storm-Straße 11, wird zur Prüfung angemeldeter Forderungen Termin vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt auf den 6. August 1965, um 10.00 Uhr.

6 Frankfurt (Main) 29. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2030

Beschluß

81 N 296/63: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 22. 9. 1963 verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Walter Wittstock, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 47, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt (Main), 18. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2031

81 N 206/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Prokura Unternehmungsberatung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Liebfrauenberg 26, wird heute, am 28. Juni 1965, um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 8. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 13. August 1965, um 9.30 Uhr. Prüfungstermin: 3. Sept. 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2032

Beschluß

2 N 9/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 10. 5. 1958 ver-

storbenen Buchhalters Alfred Roth, zuletzt wohnhaft gewesen in Zwergen, Krs. Hofgeismar, Steinweg 61, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6. August 1965, um 9 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, bestimmt.

352 **Hofgeismar**, 30. 6. 1965 **Amtsgericht**

2033

50 VN 2/65 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns August Nelle, Kassel-Harleshausen, Ahnatalstraße 162, ist am 28. Juni 1965, um 13.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Vergleichstermin: am 12. August 1965, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 **Kassel**, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

2034

50 N 20/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ingenieurs Julius Esser in Kassel, Germaniastraße 12, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, auf den 22. Juli 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 **Kassel**, 1. 7. 1965 **Amtsgericht**

2035

50 N 26/64 — **Konkursverfahren:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Charlotte, Ella Dumschat, geb. Bastigkeit in Kassel, Germaniastraße 12, alleinige Inhaberin des unter dem Namen Textil-Dumschat betriebenen Textileinzelhandelsgeschäfts in Kassel, Gräfestraße 4, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 960,71 DM. Zu berücksichtigen sind 22,90 DM bevorrechtigte und 33 827,77 DM nicht bevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Verzeichnis der berücksichtigten Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt.

35 **Kassel**, 1. 7. 1965

Der Konkursverwalter
Merk, Rechtsanwalt

2036

5 N 29/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Maurerpoliers Erwin Jakob Rudolf Nold, Langen, Südliche Ringstraße 159 b, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 531,20 DM, zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Gläubiger gemäß § 61/1 KO, deren Forderungen 4476,96 DM betragen und die eine Quote von 12 % erhalten.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 29/64 niedergelegt.

607 **Langen (Hessen)**, 30. 6. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Rosenkranz,
Rechtsanwalt

2037

N 7/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Otto Manz, Inhaber eines Pinsel- und Bürsten-Spezial-Großvertriebes in Schlitz (Hessen), ist an Stelle des bisherigen Konkursverwalters F. J. Sternberg-Raasch, Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Friedrich Ortmann in Lauterbach (Hessen) als Verwalter ernannt worden.

642 **Lauterbach (Hessen)**, 24. 6. 1965

Amtsgericht

2038

1 N 3/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Anton Speth in Anspach/Ts., Am Stabelstein 4, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 1250,— DM, seine Auslagen auf 365,10 DM.

639 **Usingen (Taunus)**, 15. 6. 1965

Amtsgericht

2039

Beschluß

62 N 41/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Inhaber des Bauateliers Kron, Wiesbaden, Klopstockstraße 26, a) Ehefrau Ursula Landmann, geb. Kron, Hollywood 38, Kalifornien, und b) den Nachlaß des am 10. Juli 1961 verstorbenen Zimmermanns Hans-Jörg Kron, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Wielandstraße 7, wird Schlußtermin auf den 2. August 1965, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 **Wiesbaden**, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

2040

Beschluß

62 N 31/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich, genannt Hans Mischlich in Wiesbaden, Mittelheimer Straße 11, Geschäftsräume in Wiesbaden, Goebenstraße 32, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stock, Zimmer 249, auf den 2. August 1965, um 11 Uhr anberaumt.

62 **Wiesbaden**, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

2041

Beschluß

62 N 62/64: In dem **Konkursvrfahren** über das Vermögen des Georg Bielig Sportbau in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 15, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stock, Zimmer 249, auf den 2. August 1965, um 10 Uhr anberaumt.

62 **Wiesbaden**, 25. 6. 1965 **Amtsgericht**

2042

62 N 34/65 — **Konkurs:** Über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Lucas in Wiesbaden, Wallufer Straße 10, — Elektrowerkzeuge und Eisenwaren —, wird heute, am 28. Juni 1965, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Geisbergstraße 28.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 11. August 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. August 1965, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. August 1965.

62 **Wiesbaden**, 28. 6. 1965 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2043

K 4/7/6/65: Das Erbbaurecht an den im Grundbuch von Massenheim, Band 16, Blatt 746—748, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 6—8, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstücke 114—116, Bauplatz, „die Mühlgewann", Größe 6,32, 6,36 und 6,39 Ar,

soll am 2. September 1965, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Berechtigte am 12. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf Hohmann und Co. KG in Frankfurt a. M.

Einheitswert der Grundstücke: 1800,—, 1900,— und 1900,— DM; Schätzungswert der Erbbaurechte: 25 000,— DM, 26 000,— DM und 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 6. 1965

Amtsgericht

2044

K 10/63, K 10/64: Die im Grundbuch von Singlis, Band 14, Blatt 362, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Singlis, Flur 3, Flurstück 122/58, Grünland, auf dem Trauffen, Größe 24,66 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Singlis, Flur 10, Flurstück 17/1, Weg, im Unterdorf, Größe 0,06 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Singlis, Flur 10, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 8, im Unterdorfe, Größe 3,55 Ar,

und das im Grundbuch von Singlis, Band 9, Blatt 207, eingetragene Grundstück:

Nr. 1, Gemarkung Singlis, Flur 6, Flurstück 8, Ackerland, auf dem Triesch, Größe 54,15 Ar,

sollen am 26. August 1965, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken (Bez. Kassel), Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1964 bzw. 23. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Anna Jäger, geb. Ruhland; b) Ehefrau Elsabeth Felder, geb. Jäger, beide in Singlis, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3587 Borken (Bez. Kassel), 25. 6. 1965

Amtsgericht

2045

4 K 42/63: Die im Grundbuch von Alsbach, Band 16, Blatt 1365, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Hähnleiner Straße 52, Größe 11,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Hähnleiner Straße 52, Größe 42,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 208, Gartenland, Der Menzerberg, Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 210, Hof- und Gebäudefläche, Hähnleiner Straße 52, Größe 16,26 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Hähnleiner Straße 52, Größe 16,48 Ar,

sollen am 8. September 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Karl August Scheerer in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

2046

8 K 7/64: Die im Grundbuch von a) Hirzenhain, Band 15, Blatt 598 A, b) Hirzenhain, Band 25, Blatt 970 A, c) Eiershausen, Band 18, Blatt 807, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. **zu a)** 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 21, Flurstück 161, Grünland, im Gesellenroth, 4. Gw., Größe 9,04 Ar,

zu b): lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 12, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Johannesgasse Nr. 17, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur 13, Flurstück 90, Ackerland, hinter dem Bruderstein, 3. Gw., Größe 6,23 Ar,

zu c): lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur 7, Flurstück 4, Grünland, oberm Kalteborn, 2. Gw., Größe 6,66 Ar,

sollen am 1. September 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) bis c): Ehefrau des Holzhauers Emil Debus, Lilly Elfriede, geb. Sänger in Hirzenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu a): = 250,— DM;

zu b): = 8250,— DM, bezüglich Grundstück lfd. Nr. 1; = 250,— DM, bezüglich Grundstück lfd. Nr. 2;

zu c): = 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 7. 1965 **Amtsgericht**

2047

84 K 109/64: Auf Antrag des Konkursverwalters im Konkurs der Eigentümerin und im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 127, Blatt 4843 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur K, Flurstück 392/220, Hof- und Gebäudefläche, Größe 9,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bockenheim, Flur K, Flurstück 405/220, Hofraum, Größe 0,75 Ar, Am Leonhardsbrunn 5,

am 22. September 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): American Military International Insurance Association, Zweigniederlassung Frankfurt (Main).

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 = 653 000,— DM; lfd. Nr. 2 = 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2048

84 K 91/64: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 3, Blatt 90 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 114, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 11, Größe 7,85 Ar,

am 10. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Oktober 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1) Kaufmann Chaim Landschaft, Frankfurt (Main), zu 4/10; 2) Baugesellschaft Gruco oHG., Gruza & Co. in Frankfurt (Main), zu 6/10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,— DM.

Der Versteigerungstermin vom 28. Juli 1965 ist aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2049

2 K 7/63: Das im Grundbuch von Allmendfeld, Band V, Blatt 141, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld, Flur 19, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Johanneshofweg 10, Größe 7,78 Ar (Schätzwert: 3000,— DM),

soll am Mittwoch, 29. 9. 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Allmendfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Pabst, Allmendfeld (jetzt: Berlin 15, Meierottostr. 3 b).

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 7. 1965 **Amtsgericht**

2050

2 K 1/65: Das im Grundbuch von Allmendfeld, Band V, Blatt 141, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld, Flur 19, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Johanneshofweg 10, Größe 7,78 Ar (Schätzwert: 3000,— DM),

soll am Mittwoch, 29. 9. 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Allmendfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Charlotte Pabst, Allmendfeld, zu 1/1.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 7. 1965 **Amtsgericht**

2051

5 K 17/64: Unter Aufhebung des auf den 2. August 1965 bestimmten Termins soll das im Grundbuch von Rodenroth (Dillkreis), Band 14, Blatt 470, eingetragene Grundstück,

Nr. 22, Gemarkung Rodenroth, Flur 3, Flurstück 73, Ackerland, an der Friedhofstraße, Größe 8,10 Ar,

am 20. 9. 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftfahrers Heinz Karl Milke, Emmi Luise, geb. Cloos, in Rodenroth.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

2052

K 4/65: Die ideelle Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Oberauroff, Band 5, Blatt 150, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberauroff, Flur 12, Flurstück 25/3, Ackerland, an der Beltz, Größe 8,60 Ar,

soll am 31. August 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Willi Barth, in Oberauroff/Ts.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 1. 7. 1965
Amtsgericht

2053

Beschluß

K 12/64: Die im Grundbuch von Gieselwerder, Band 34, Blatt 365, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gieselwerder, Flur 2 Flurstück 362/141, Acker, auf der Schrohecke, Größe 22,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gieselwerder, Flur 7, Flurstück 116/87, Acker, das Rottland, Größe 14,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gieselwerder, Flur 8, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Triftstraße 112, Größe 6,76 Ar,

sollen am 4. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Karlshafen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Georg Christian Bernhard Seitz in Dortmund-Eving, und Kraftfahrer Heinz Willi Bernhard Seitz in Gieselwerder, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1200,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 500,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 9380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 4. 6. 1965 **Amtsgericht**

2054

51 K 92/64: Die Hälfte des im Erbbau-Grundbuch von Ochshausen, Band 18, Blatt 571, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Ochshausen, Band 7, Blatt 165, auf den Namen des Landkreises Kassel eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 360, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 35/166, Lieg.-B. 547, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 28, Größe 4,91 Ar,

soll am 7. September 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 26. März 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heizungsmonteur Rudolf Göhler in Lohfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 7. 1965 **Amtsgericht**

2055

2 K 17/62: Das im Grundbuch von Fischbach, Band 8, Blatt 300, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 13, Flurstück 238/2, Ackerland, Obstbau, Größe 5,38 Ar; Königsteiner Weg, Größe 6,04 Ar; Laubwald, Holzung, Größe 6,20 Ar,

soll am 27. Oktober 1965, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Jahn, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 16. 6. 1965
Amtsgericht

2056

K 5/63: Nach Rechtskraft der Fortsetzungsbeschlüsse vom 15. und 30. 4. 1965 soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Hettersroth, Bs. VII, Blatt 237, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

Flur 8, Flurstück 12, bebauter Hofraum, die Lehmkaute, Größe 6,73 Ar,

am Mittwoch, den 8. September 1965, um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. 9. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Arbeiter Hans Wichmannn und Hildegard, geb. Kaiser in Hettersroth, zu je 1/2 Anteil im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG ist rechtskräftig auf 28 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 24. 6. 1965
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2057

Aufforderung: Fräulein Barbara Dickhut, Marburg a. d. Lahn, Univers.-Kinderklinik, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 120786 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1965 **Sparkasse der Stadt Marburg**
Der Vorstand

2058

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. 6. 1965 sind die Sparkassenbücher:

1. Nr. 59 315 und Nr. 54 451 der Kreissparkasse Marburg, lautend auf: Bahram Varza, Marburg, Barfüßerstraße,
2. Nr. 56 380 der Kreissparkasse Marburg, lautend auf: Anneliese Gröb, Argenstein Nr. 64,
3. Nr. 50 552 der Kreissparkasse Marburg, lautend auf: Else Köhler, Marburg/Lahn, Wilhelmstraße 39,
4. Nr. 60 281 der Kreissparkasse Marburg, lautend auf: Georg Hagemann, Dreihausen Nr. 175,
5. Nr. 5714 der Kreissparkasse Marburg, Hauptzweigstelle Ebsdorf, lautend auf: Georg Hagemann, Dreihausen Nr. 175,
6. Nr. 1479 der Kreissparkasse Marburg, Hauptzweigstelle Wetter, lautend auf: Wilhelm Weide und Frau Christine geb. Scherer, Wetter, Pforte, für kraftlos erklärt worden.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1965 **Kreissparkasse Marburg/Lahn**
Der Vorstand

2059

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Herr Jost Michel, Neustadt, Gartenstraße 16, das Sparkassenbuch Nr. 8356 der Hauptzweigstelle Neustadt der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf seinen Namen;
2. Herr Giuseppe Anzalone, Stadt Allendorf, Mozartstraße 16a, das Sparkassenbuch Nr. 1878 der Hauptzweigstelle Stadt Allendorf II der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf seinen Namen.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1965 **Kreissparkasse Marburg/Lahn**
Der Vorstand

2060

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Die Gemeinden Erbach und Hattenheim schließen, statt einen Zweckverband zu bilden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 979)

über die Mitbenutzung des Schulgebäudes der Gemeinde Erbach/Rheingau durch die Gemeinde Hattenheim/Rheingau

dahingehend, daß die Gemeinde Erbach die der Gemeinde Hattenheim als Schulträger gem. § 10 Abs. 1 SchVG bezüglich des 9. Schuljahres obliegenden Aufgaben übernimmt.

§ 2

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Gemeinde Erbach verpflichtet, die Schüler des 9. Schuljahres der Gemeinde Hattenheim aufzunehmen.

Die Gemeinde Hattenheim wird von ihren Verpflichtungen als Schulträger bezüglich des 9. Schuljahres gem. § 10 Abs. 1 SchVG befreit.

§ 3

Die Gemeinde Hattenheim beteiligt sich an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für das Schulgebäude. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres.

§ 4

Im Falle des Neubaues oder der Erweiterung des Schulgebäudes durch die Gemeinde Erbach bleibt die Beteiligung der Gemeinde Hattenheim an den Kosten einer besonderen Vereinbarung in Form des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Bildung eines Schulzweckverbandes vorbehalten.

§ 5

Vor wesentlichen Entscheidungen, welche die Gemeinde Erbach im Rahmen der Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres fällt, hat sie die beabsichtigte Entscheidung der Gemeinde Hattenheim reichtzeitig mitzuteilen und deren Stellungnahme abzuwarten. Bei ihren Entscheidungen hat sie die Stellungnahme der Gemeinde Hattenheim zu berücksichtigen. Desgleichen soll die Gemeinde Erbach Vorschläge der Gemeinde Hattenheim, welche Aufgaben der Schulträgerschaft betreffen, beachten.

§ 6

Die Gemeinde Erbach vertritt die Gemeinde Hattenheim in ihrer Eigenschaft als Schulträger für das 9. Schuljahr gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Die Gemeinde Erbach ist der Gemeinde Hattenheim einmal jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Absicht ist allen Vertragspartnern schriftlich bekannt zu machen.

Die Kündigung wird erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres wirksam.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres der Gemeinde Erbach durch Gesetz oder Anordnung endet.

§ 10

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Erbach (Rheingau), den 7. Mai 1965

Für die Gemeinde Erbach:		Für die Gemeinde Hattenheim:
gez. Kloos		gez. Schaub
(Bürgermeister)		(Bürgermeister)
gez. Pnischek	(Siegel)	gez. Unterschrift
(Beigeordneter)	(Siegel)	(Beigeordneter)

*

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 13 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 979) genehmigt.

Rüdesheim (Rheingau), den 28. Mai 1965

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Bausinger

Öffentliche Ausschreibungen

2061

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zur Herstellung eines Gehweges im Zuge der B 454 zwischen Riebelsdorf und Neukirchen, Krs. Ziegenhain, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 300 cbm Mutterboden abtragen
ca. 600 qm Gehwegauskofferung herstellen
ca. 2400 t steiniges Haldenmaterial liefern
ca. 400 t Basaltmaterial 0/35 mm liefern
ca. 2500 qm Streumakadamunterschicht herstellen
ca. 2400 qm Asphaltbeton 35 kg/qm herstellen
Bauzeit: 45 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Gehweges zwischen Riebelsdorf und Neukirchen im Zuge der B 454". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 7. 1965 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Mittwoch, den 28. 7. 1965, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 30. 6. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2062

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3152 zwischen Ronshausen und Hönebach, Kreis Rotenburg/F., von km 67,037 bis 68,714 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 40 000 cbm Erdarbeiten
ca. 6 000 cbm Frostschutzmaterial
ca. 11 000 qm bituminöser Unterbau (190 kg/qm)
ca. 11 000 qm Asphaltbinder (3,5 cm dick, Heißeinbau)
ca. 11 000 qm Asphaltbeton (3,5 cm dick, Heißeinbau)
sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibung ist spätestens bis zum 16. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3251 zwischen Ronshausen und Hönebach". Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 7. 1965 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 30. 7. 1965 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage. Ausführungsfrist: 110 Arbeitstage.

643 Bad Hersfeld, 30. 6. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2063

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Kreisbahnunterführung im Zuge der Landesstraße Nr. 3172, km 2,3 + 96 bei Schenksolz, Krs. Hersfeld, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 750 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
ca. 800 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 45 t Baustahl
ca. 650 qm senkrechte Isolierung
ca. 130 qm Mastixisolierung der Fahrbahn
und sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Juli 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibung der Kreisbahnunterführung bei Schenksolz". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. Juli 1965 in der Zeit von 10—12 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 29. Juli 1965 um 11.00 Uhr.

643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2064

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Straßenbauarbeiten im Zuge der Landesstraße 3099 zwischen Ober-Modau und Ernsthofen (km 18,889 bis km 20,064) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
1000 cbm Boden liefern
1000 cbm Boden lösen
2400 cbm Filterkies
4000 t Mineralbeton
7100 qm Binder und Asphaltfeinbeton
und Verschiedenes
Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3099 Ober-Modau — Ernsthofen". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 7. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 29. 7. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 1. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2065

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der K 53 in der Ortslage Grebenau von km 7,000 bis 7,400, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
rd. 1800 cbm Erdarbeiten
rd. 200 cbm Kies 0/30 mm
rd. 750 t Basaltschotter 35/75 mm
rd. 1700 qm Asphaltfeinbeton auf Mischmakadam
rd. 750 lfd. m Rinnsteine einschl. Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten
Bauzeit: 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der K 53 in der Ortslage Grebenau". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 7. 1965 beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: 29. 7. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 2. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2066

ESCHWEGE: Die Arbeiten für die Verlegung der L 3427 zur Umgehung der Ortslage Rhünda, Kreis Melsungen, (km 0,000 bis km 1,270) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
rd. 8700 cbm Erdarbeiten
rd. 5200 cbm Frostschutzschicht aus Basalt 0/35
rd. 8400 qm Asphalttragschicht 0/35 mit 290 kg/qm
rd. 8000 qm Asphaltbinder 0/18 mit 84 kg/qm
rd. 8000 qm Asphaltbeton 0/12 mit 84 kg/qm
rd. 1000 lfd. m Drainage
und sonstige Nebenarbeiten
Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlegung der L 3427 zur Umgehung der Ortslage Rhünda". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 7. 1965 beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 3. 8. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 1. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2067

FRANKFURT: Die Herstellung der Standspuren zwischen km 555,8 und km 558,3 der Strecke Frankfurt (M) — Mannheim — Westseite — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Bauarbeiten:
ca. 5 000 lfd. m Kabel umlegen,
ca. 4 000 cbm Mutterboden abheben
ca. 1 000 cbm Boden lösen und einbauen
ca. 10 000 cbm Boden liefern und einbauen
ca. 1 500 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca. 1 200 qm Leitstreifen, 22 cm dick, herstellen
ca. 6 000 qm Betondecke (Standspur) 20 cm dick herstellen
ca. 14 000 qm Mutterboden andecken
Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 13. 9. 1965

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 28. 7. 1965 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M). 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen „Standspuren zwischen km 555,8 und km 558,3 — West — Los XXV" ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 29. 7. 1965 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M)., Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 17. 8. 1965, um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1965 **Autobahnamt Frankfurt (M).**

2068

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten —

Los I — Verlegung der Landesstraße 3258 zwischen Dietershausen, Weyhers und Ried, von km 11,724 bis 12,756 und km 0,300 bis 1,667 = 2150 lfd. m,

Los II — Verlegung der Landesstraße 3307 zwischen Weyhers und Poppenhausen, von km 15,769 bis 17,220 = 1557 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:
14 300 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 — abzutragen
35 500 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 — zu lösen, einzubauen und zu verdichten
4 100 lfd. m Sickerleitungen ϕ 100 und ϕ 125 mm zu liefern und einzubauen
3 800 t Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
32 300 t Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
24 800 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 290 kg/qm
24 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm
24 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm
sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 12. 7. 1965 beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind.) — Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749, zu erfolgen mit der Angabe „Verlegung der L 3258 und der L 3307 bei Weyhers". Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 21. 7. 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 18. 8. 1965.

64 Fulda, 5. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

Wir liefern zu **besonders günstigen Preisen**

Komplette Einrichtungen — Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausmöbel — Oberbetten und Einziehdecken
Schulmöbel — Textilien aller Art

TEIPEL
GIESSEN
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche — Elektro, Radio, Fernsehen
Wolldecken — Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge — Büroeinrichtungen

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

2069

DILLENBURG: Für die Instandsetzung der Fahrbahn der L 3054 in der Ortsdurchfahrt Lützellinden mit Anlegung von Gehwegen von km 1,665 bis 2,416 sollen u. a. vergeben werden:

ca. 5500 cbm	Bodenaushub
ca. 5500 t	Hartsteinsplitter bzw. Brechsand
ca. 2100 t	Hartsteinschotter
ca. 5000 qm	Asphaltbinder 0/25
ca. 5000 qm	splittreichen Asphaltfeinbeton 0/12
ca. 1500 lfd. m	Hochbordstein einschl. Gehwegbefestigung

sowie alle Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 14. 7. bis 21. 7. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: L 3054 Ortsdurchfahrt Lützellinden, über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von DM 15,— (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto: Frankfurt 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 27. 7. 1965. Ende der Zuschlagsfrist 24. 8. 1965.

634 Dillenburg, 6. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

2070

GIESSEN: Die Arbeiten für den Neubau einer Verbindungsstraße zwischen Bauernheim und Dorn-Assenheim sollen vergeben werden, unter anderem

3 500 cbm	Mutterbodenab- und -auftrag
14 500 cbm	Bodenabtrag
6 800 cbm	Bodenauftrag
4 000 cbm	Steinerde
3 500 lfd. m	Filterrohre
7 000 cbm	Frostschutzschicht
4 700 lfd. m	Betontiefbordsteine 15/25
6 100 t	Schotterunterbau
2 500 t	Sand
13 500 qm	Asphaltbinder 0/18
13 600 qm	Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 200 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 29. Juli 1965, 10.00 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1965.

Anforderung oder Abholung der Angebotsvordrucke (Zimmer 16) ab 12. Juli 1965 gegen Quittung (Verbindungsweg Bauernheim — Assenheim) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 10,— DM, Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main 39 312

63 Gießen, 2. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

JAKOB NOHL
DARMSTADT, Martinstraße 22—24 · Tel. 72941 || FRANKFURT/M., Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55/56
Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Heinrich Schmidt
Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb
6308 BUTZBACH
Hoch-Weiseler Straße
Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

Karl GERHARDT & Sohn
KÜHLANLAGEN —
Sämtliche Fliesenarbeiten · Wand- und Bodenplatten
— GROSSHANDEL
Sprendlingen (Kr. Offenbach) · Wingertstr. 42 · Tel. 6 75 98

Ludwig Wohlleben
Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34
Vermessungs- und Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen

Spezialbohrungen für jeden Baugrund
Karl Junge früher Paul Junge
Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen
Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

Büromöbel, Büromaschinen Bickenstock-Bürobedarf KG WIESBADEN, Moritzstraße 3[illegible] Ruf: 2 32 36 und 2 08 [illegible]

Vordrucke
zur
Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 **halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:**

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze	= DM 7,50	50 Sätze	= DM 48,—
10 Sätze	= DM 13,50	100 Sätze	= DM 80,—
25 Sätze	= DM 29,50	250 Sätze	= DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Formularabteilung
Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67
Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

2071

KELSTERBACH: Für den Um- und Ausbau der B 43, Ortsdurchfahrt Kelsterbach, von km 15,035 bis km 15,800 sollen vergeben werden:

ca. 1000 cbm	Erdarbeiten
ca. 1000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 2500 t	Bindemittel — Mineralgemisch 0/30 mm
ca. 8500 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 8500 qm	Asphaltfeinbeton 0/12 mm
ca. 1600 lfd. m	Hochbordsteine und Betonrinne
ca. 3200 qm	Gehwegplatten

Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Barleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind bei der Stadtkasse Kelsterbach zu leisten, oder der Betrag ist auf das Postscheckkonto Ffm. Nr. 6601 unter Angabe des Kennwortes: Um- und Ausbau der B 43, Ortsdurchfahrt Kelsterbach, zu überweisen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 7. 1965 im Rathaus der Stadt Kelsterbach — Stadtbauamt —, Zimmer 303.

Eröffnung: Im Rathaus der Stadt Kelsterbach — Stadtbauamt —, Zimmer 303, am 28. 7. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werktage.

6092 Kelsterbach, 1. 7. 1965 **Der Magistrat**

2072

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3140 zwischen Kreisgrenze (Unter-Wegfurth) und Hutzdorf sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

rd. 6 000 cbm	Mutterbodenabtrag
rd. 10 000 cbm	Bodenabtrag
rd. 3 000 cbm	leichter Fels
rd. 1 500 cbm	schwerer Fels
rd. 17 000 qm	Ansaat
rd. 22 000 cbm	Feinplanum herstellen
rd. 1 000 t	Abraumschotter
rd. 16 000 t	Splittsandgemisch
rd. 19 000 qm	bitum. Tragschicht
rd. 19 000 qm	zweilagige Binderschicht
rd. 19 000 qm	Teppichbelag
rd. 5 000 lfd. m	Randeinfassung aus Betonsteinen
rd. 2 980 lfd. m	Längsdrainage
rd. 1 000 lfd. m	Rohrleitung ⌀ 30 cm

Bauzeit: 160 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 7. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3140, Kreisgrenze — Hutzdorf".

Eröffnung: 28. 7. 1965, 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 5. 7. 1965 **Hessisches Straßenbauamt**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

FRANZ FREYDANK
Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau
Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung
Kriftel/Ts. Tel. 06192 51 95

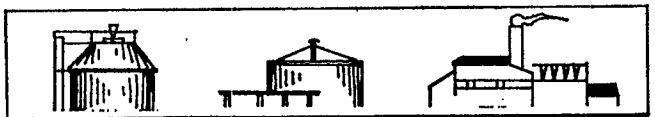
Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Sprendingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

RÜGER & Co. oHG
BAUUNTERNEHMUNG
Hoch-, Tief-,
Stahlbeton- und Straßenbau
Hattersheim am Main
Kelsterbacher Straße 2—4 · Fernsprecher 246 und 443

Herbert Durgeloh
Durchführung sämtlicher Kanalreinigungsarbeiten mit Motorwinden und Hochdruckspülwagen
Kanalreinigungsgeräte
Oberstedten i. Ts. Bergweg 37
Tel. Bad Homburg 2 37 44

JAKOB RAPPS K. G.
Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen
Baugrunduntersuchung
Frankfurt am Main-Niederrad
Gegründet 1889 Goldsteinstraße 59-63 Fernsprecher 67 21 95

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt
liefert und montiert
Klima- und Lüftungsanlagen
Hanauer Landstraße 41 Tel. 43 92 74

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsgestaltung
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55
Braunshardt bei Darmstadt · Am Stein 4—6

2073

HANAU: Die Arbeiten für den Neubau eines Überführungsbauwerkes im Zuge der Landesstraße Nr. 3209 (Los 1) und Neubau einer Wirtschaftswegüberführung (Los 2) über die Bundesstraße Nr. 8 östlich Hanau/Main sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Los 1:

ca. 1100 cbm	Erdaushub
ca. 360 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente, Widerlager u. a.
ca. 25 cbm	Stahlbeton für Mittelstützen
ca. 300 cbm	Spannbeton B 450 für Überbau
ca. 20 t	Spannstahl
ca. 75 t	Betonstahl
ca. 120 lfd. m	Geländer

Isolierung und Verschiedenes

Los 2:

ca. 950 cbm	Erdaushub
ca. 280 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente, Widerlager u. a.
ca. 25 cbm	Stahlbeton für Mittelstützen
ca. 220 cbm	Spannbeton B 450 für Überbau
ca. 12 t	Spannstahl
ca. 55 t	Betonstahl
ca. 110 lfd. m	Geländer

Isolierung und Verschiedenes

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 15,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 13. Juli 1965, vormittags 10.00 Uhr, bei vorstehender Adresse (Zimmer 12) abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 3. August 1965, um 11.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 2. 7. 1965 Hessisches Straßenbauamt

2074

KASSEL: Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten sowie die Entwässerungsanlagen für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen von Bau-km 155,940 bis 158,220 — Erdlos E 12 — und Bau-km 158,520 bis 161,642 — Erdlos E 13 — des Streckenabschnittes 30.1 b der Autobahnstrecke 30.1 Bad Hersfeld — Landesgrenze Hessen Bayern sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen für:

1) Erdlos E 12

ca. 220 000 qm	Rodungsarbeiten
ca. 75 000 cbm	Mutterbodenarbeiten
ca. 1 150 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 16 500 m	Drän- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser einschl. Schächte
ca. 16 500 qm	Wegebefestigungen

2) Erdlos E 13

ca. 125 000 qm	Rodungsarbeiten
ca. 35 000 cbm	Mutterbodenarbeiten
ca. 450 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 10 000 m	Drän- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser einschl. Schächte
ca. 3 000 qm	Wegebefestigungen

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Tel. 70 51, mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 80,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt M. Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: „Erdlos E 12 und E 13 der Strecke Bad Hersfeld — Landesgrenze Hessen Bayern". Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 12. 7. 1965 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33, II. Etg., abgegeben.

Eröffnungstermin: Freitag, den 6. August 1965, um 11 Uhr, Kölnische Straße 69, Zimmer 19.

35 Kassel, 1. 7. 1965 Straßenneubauamt Hessen-Nord

Universelle Datenverarbeitung bei Behörden

IBM

Verwaltungsfachleute des gehobenen Dienstes

Absolventen einer staatlich anerkannten Verwaltungsschule

Verwaltungsfachleute des höheren Dienstes

Diplom-Volkswirte mit entsprechender Berufserfahrung bei Behörden

In steigendem Maße werden elektronische Datenverarbeitungsanlagen bei der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Die IBM ist maßgeblich an der Lösung der damit verbundenen Probleme beteiligt. Um den immer größer werdenden Anforderungen genügen zu können, muß die Zahl der auf diesem Sektor tätigen Mitarbeiter erhöht werden.

Wir suchen Verwaltungsfachleute des höheren und gehobenen Dienstes, Diplom-Volkswirte mit entsprechender Berufserfahrung bei Behörden und Absolventen von staatlich anerkannten Verwaltungsschulen mit umfassender Ausbildung und Praxis in der öffentlichen Verwaltung. Besondere Neigung zu organisatorischer Tätigkeit ist erwünscht.

Die neuen Mitarbeiter werden zunächst gründlich mit unseren Datenverarbeitungsanlagen vertraut gemacht, um dann am Aufbau der Informationssysteme in Staats- und Kommunalverwaltungen mitzuarbeiten.

Für diese interessante, aktuelle Tätigkeit werden eine angemessene Bezahlung und Altersversicherung geboten.

Senden Sie uns bitte ein kurzes Schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und eine Übersicht über Ihren beruflichen Werdegang an unsere Abteilung Personalplanung.

Für die vorgesehene Aufgabe sollten Sie nicht älter als 32 Jahre sein.

IBM Deutschland
Internationale Büro-Maschinen Gesellschaft mbH
Personalplanung DPAE 5
7032 Sindelfingen bei Stuttgart
Postfach 66

Datenverarbeitung
Elektronische Anlagen
Lochkartenmaschinen
Schreib- und
Abrechnungssysteme